330.9431

Beiträge zur Agrargeschichte des Westerwaldes.

LIBRARY
UNIVERSITY

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

der

Staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Tübingen

vorgelegt von

Jakob

J. Zingel.

Tübingen
Verlag von Franz Fues
1909.

Druck von H. Laupp jr in Tübingen.

19 Mw 17-E.L.
Z 67 G

Vorwort.

Die Wirtschaftsgeschichte des Westerwaldes erforschen heißt sein Hauptaugenmerk auf die Landwirtschaft richten, denn sie ist bis in die jüngste Zeit fast das alleinige Gewerbe gewesen, dem die Bevölkerung ihre Nahrung verdankt. Auf den folgenden Blättern soll der Versuch unternommen werden, einen Beitrag zur Agrargeschichte des Westerwaldes zu liefern. Gegenstand unserer Untersuchungen bilden die Feldbausysteme, vornehmlich desjenigen Teiles des Westerwaldes, den man unter „Hoher Westerwald" zu verstehen pflegt. Doch ist an verschiedenen Stellen, wenn auch nur ganz kurz, auf die Verhältnisse des niederen Westerwaldes eingegangen worden.

Um die vorliegende Schrift und deren Ergebnisse einem größeren Kreise von Lesern verständlich zu machen, habe ich eine kurze allgemeine Erörterung über das Wesen, die Gliederung und die Bedeutung der Feldbausysteme für die Erforschung der Agrargeschichte vorausgehen lassen.

Zum Schlusse möchte ich alle diejenigen, welche mich bei dieser Arbeit in irgend einer Weise unterstützt haben, insbesondere die Herren am Königl. Staatsarchiv und die Nassauische Landesbibliothek zu Wiesbaden bitten, meinen verbindlichsten Dank entgegennehmen zu wollen.

Der Verfasser.

Inhalt.

	Seite
Vorwort	3
Einleitung: Begriff, Wesen und Gliederung der Feldbausysteme	5—11
I. Die Literatur	11—14
II. Die Wirtschaftssysteme des Westerwaldes in der Auffassung der Literatur	14—16
III. Der Begriff: Westerwald	16—19
IV. Die getrennte Bewirtschaftung der Feldmarken	20—24
V. Welches Feldbausystem bestand um die Mitte des 18. Jahrhunderts auf den Innenfeldern des hohen Westerwaldes?	24—38
VI. Kann auf dem hohen Westerwalde in früheren Jahrhunderten eine reine Dreifelderwirtschaft bestanden haben?	38—45
VII. In welchem Umfange fand die Rückkehr zur Feldgraswirtschaft auf der ganzen Feldmark im letzten Viertel des 18. Jahrhunderts statt?	46—56
VIII. Die Bewirtschaftung der Feldmarken im 19. Jahrhundert	56—70

Einleitung.

Begriff, Wesen und Gliederung der Feldbausysteme.

Welcher Art die Tätigkeit des Menschen auch sei, so erfordert sie eine gewisse Systematik des Arbeitens, um zu dem ihr gesteckten Ziele zu gelangen. Wenn nun dieses Ziel von demjenigen Zweige wirtschaftlicher Produktion, dem die Aufgabe zufällt, pflanzliche und tierische Rohstoffe zu erzeugen — der Landwirtschaft — in der Erreichung eines anhaltenden hohen Reinertrages erblickt wird, so leuchtet es ein, daß die oben gestellte Forderung auch für sie und man möchte hinzufügen ganz besonders für sie, in Anspruch genommen werden muß. Die Grundsätze nun, die der Landwirt bei der Bewirtschaftung des Bodens zu beobachten pflegt, hat man unter der Bezeichnung „Feldbausystem" zusammengefaßt und wir wollen die hauptsächlichsten Feldbausysteme hier ganz kurz kennen lernen. Wenn wir von einer reinen Gras- oder Weidewirtschaft, bei welcher der Boden nie umgebrochen und das Produkt desselben an Ort und Stelle von dem Vieh verwertet wird, absehen, so dürfen wir nach dem heutigen Stande wissenschaftlicher Erkenntnis die sogenannte ungeregelte

oder wilde Feldgraswirtschaft als das älteste Feldbausystem ansprechen. Das Wesen dieses Systems besteht darin, daß man einen Teil des im Ueberflusse vorhandenen Weidelandes ohne zu düngen so lange mit Getreide bestellt, bis der sich bald einstellende Rückgang der Erträge gemahnt, den bisher bebauten Teil auf eine unbestimmte Zeit der Berasung zu überlassen und einen anderen Teil des Weidelandes zur Erzeugung von Getreide zu benutzen.

Das Steigen der Bevölkerung und die infolgedessen allmähliche gänzliche Besiedelung eines Landes zwingt neben anderen Ursachen die Bewohner, die bisherige regellose Bodenbewirtschaftung aufzugeben und unter Zuhilfenahme des Düngers zu einem geregelteren Feldbau überzugehen. Daher entwickelte sich aus dieser ungeregelten Feldgraswirtschaft einesteils eine geregelte Feldgraswirtschaft, anderenteils eine sogenannte reine Dreifelderwirtschaft. Das charakteristische Merkmal der ersteren besteht darin, daß das der Bebauung unterliegende Land in eine bestimmte Zahl von Schlägen eingeteilt ist, von denen ein Teil Nahrungspflanzen trägt, während der andere Teil als Weide oder Wiese benutzt wird. Nach Ablauf einer festgesetzten Reihe von Jahren wird in Benutzung der Schläge gewechselt, indem die bisherigen Weidelandschläge Kulturpflanzen tragen und die bisher mit ihnen bestandenen Schläge zur Wiese- oder Weidenutzung liegen bleiben. Von diesem Wechsel rührt auch die Bezeichnung: Wechselwirtschaft für diese geregelte Feldgraswirtschaft. Bei der reinen Dreifelderwirtschaft findet ein mehrjähriges Ruhen-

lassen des Ackerlandes nicht statt, sondern letzteres ist in drei ungefähr gleich große Felder eingeteilt (daher der Name), wovon eines mit Wintergetreide, das andere mit Sommergetreide bestellt war, während das dritte Feld, das sogenannte Brachfeld oder die Brache unbebaut blieb und von den Tieren beweidet wurde. Der Wechsel innerhalb eines jeden Feldes vollzog sich derart, daß das Brachfeld immer Winterfeld und im übernächsten Jahre Sommerfeld wurde. Dieses System bedurfte zur Ernährung der Tiere natürlicher Wiesen und Weiden.

Außer dieser reinen Dreifelderwirtschaft kamen noch: Ein-, Zwei-, Vier- und Fünffelderwirtschaften vor, welche jedoch im Vergleich zu der ungeheuren Ausbreitung der ersteren von untergeordneter Bedeutung sind. Alle diese Felderwirtschaften pflegt man auch seit A. v. Schwerz mit Körnerwirtschaften zu bezeichnen, da innerhalb ihres Rahmens fast nur Getreide- oder Körnerfrüchte erzeugt werden.

Die reine Dreifelderwirtschaft wurde noch im vorigen Jahrhundert von nicht wenigen Gelehrten als das älteste Feldbausystem der Deutschen gehalten. Man glaubte dieses Feldbausystem aus dem viel umstrittenen Satze: „Arva per annos mutant et superest ager“ (Tacitus, Germania 26. Kapitel) herauslesen zu müssen. Erst Roscher in seinem trefflichen Werke: Ansichten der Volkswirtschaft aus dem geschichtlichen Standpunkte, Leipzig und Heidelberg 1841 und besonders G. Hanssen haben überzeugend nachgewiesen, daß wir uns unter dem ursprünglichen Feldbau-

syſtem der Deutſchen nicht die reine Dreifelderwirtſchaft, ſondern die oben beſchriebene ungeregelte Feldgraswirtſchaft vorzuſtellen haben.

Ein Feldbauſyſtem, das, wie die reine Dreifelderwirtſchaft, ſo ſehr unter Futter- und Düngermangel leidet, kann die mannigfaltigen Bedürfniſſe einer geſtiegenen Bevölkerung nicht mehr befriedigen. Und ſo hat ſie denn nach ungefähr 1000jährigem Beſtehen der ſogenannten verbeſſerten Dreifelderwirtſchaft weichen müſſen. In der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts beginnt man überall in Deutſchland das Brachfeld mit Kartoffeln, Kraut, Rüben und vor allem Klee anzubauen. Damit war zwar einigermaßen dem erwähnten Futter- und Düngermangel abgeholfen, jedoch neben anderen Uebelſtänden der geblieben, daß zwei Getreidefrüchte aufeinander folgten. Aus dieſem Grunde führten die Verbeſſerungsbeſtrebungen vor allem auf die Anregungen Albrecht Thaers hin im 19. Jahrhundert zur Einführung der ſogenannten Fruchtwechſelwirtſchaft, bei welcher man dieſe Aufeinanderfolge von zwei Getreidefrüchten ſo viel als möglich zu vermeiden ſucht und nach einer Getreidefrucht eine Blattfrucht (Klee, Kartoffeln, Rüben u. ſ. w.) folgen läßt. Es iſt dasjenige Feldbauſyſtem, welches ſich von Wieſen und Weiden unabhängig gemacht und die Einführung der vollen Stallfütterung ermöglicht hat, da es die erforderlichen Futtergewächſe auf dem Ackerlande zur Genüge erzeugt.

Wenn ich zum Schluſſe noch der freien oder bunten Wirtſchaft gedenke, ſo möchte ich gleich hier vor der Auf-

fassung warnen, daß diese sich notwendigerweise aus der zuletzt beschriebenen Fruchtwechselwirtschaft entwickelt habe. Sie kann auch aus einer der Körnerwirtschaften oder der geregelten Feldgraswirtschaft hervorgegangen sein. Die freie Wirtschaft sieht von einer festen Fruchtfolge gänzlich ab.

Der Leser wird bei der vorstehenden kurzen Schilderung der hauptsächlichsten Feldbausysteme bereits die Beobachtung gemacht haben, daß durch dieselbe ein Zug der Entwicklung geht, der in einer zunehmenden Intensität der Bodenbewirtschaftung deutlich in die Erscheinung tritt. Blicken wir auf das Wirtschaftsleben eines Volkes überhaupt, so können wir dieselbe Entwicklung von einfacheren zu vollkommeneren höheren Formen wahrnehmen. Diese beiden Tatsachen haben die Wissenschaft schon frühe einen Zusammenhang zwischen dem wirtschaftlichen Zustande eines Volkes und dem ausgeübten Feldbausysteme erkennen lassen. So z. B. sagt Settegast (Die Landwirtschaft und ihr Betrieb, Breslau 1885) „Kultur überhaupt und Bodenkultur stehen in einem ursächlichen Zusammenhange und bedingen sich gegenseitig. Jede Kulturstufe eines Volkes schafft sich ihr Wirtschaftssystem. Die Geschichte der Wirtschaftssysteme entrollt uns Kulturbilder, welche, wenn sie die Schilderung der menschlichen Entwicklungsstufen auch nicht vollständig erschöpfen, doch einen tiefen Einblick in sie verstatten und ein reiches Material zur Erklärung und Kritik derselben bieten. Ein Agrarhistoriker, welcher uns von dem Feldbausystem eines untergegangenen Volkes zu-

verläſſige Kunde bringt, zeichnet dadurch von der Geſamtkultur desſelben ein genügend treues Bild, um ihren Standpunkt zu ſchätzen, auch wenn jede weitere Spur von dem Leben, Denken, Wollen und Wirken jener Menſchengruppe verloren gegangen wäre". In dieſen Worten iſt zugleich die Bedeutung der Erforſchung der Feldbauſyſteme für die Wirtſchaftsgeſchichte, insbeſondere die Agrargeſchichte genügend gekennzeichnet. Auf dieſe ſchon bedeutend früher (z. B. in der Zeitſchrift für die geſamte Staatswiſſenſchaft Bd. 21, 1865) hingewieſen zu haben iſt ein Verdienſt Georg Hanſſens, deſſen eigene Worte hier noch eine Stelle finden mögen: „In der Geſchichte der Landwirtſchaft iſt ein gutes Stück der Geſchichte menſchlicher Kultur überhaupt, nicht bloß der materiellen Kultur, enthalten. Die auf dieſem Gebiete anzuſtellenden Unterſuchungen ſind hauptſächlich auf Ergründung des in früherer und ſpäterer Zeit in den verſchiedenen Ländern und Gegenden ausgeübten Feldſyſtemes zu richten. Denn hierin ſpiegelt ſich in ſeinen Grundzügen am klarſten der ganze landwirtſchaftliche Betrieb ab, wie derſelbe nach dem Stande der einwirkenden nationalökonomiſchen Faktoren, als der Kapitalkraft und der verfügbaren Arbeitskräfte, der Kommunikationsmittel und der Preiſe der landwirtſchaftlichen Erzeugniſſe unter gebotener Rückſicht auf die Beſchaffenheit des Bodens und Klimas in einer gegebenen Zeit mit innerer Notwendigkeit geſtaltet iſt."

Bevor wir nun unſerem eigentlichen Thema näher treten, möchte es angebracht erſcheinen, einen kurzen Ueber-

blick über die für uns hauptsächlich in Betracht kommenden Quellen zu geben, welcher Aufgabe wir uns daher im Folgenden zuwenden wollen.

I.

Die Literatur.

Was zunächst die Gesetzgebung [1]) anlangt, so ist von ihr zu bemerken, daß dieselbe nur äußerst Weniges enthält, was geeignet sein könnte, uns über die Agrarverfassung des uns vorwiegend interessierenden hohen Westerwaldes Aufschluß zu geben. Das gilt sowohl von den im 18. Jahrhundert als auch von den vor dieser Zeit erlassenen Gesetzen und Verordnungen. Man merkt beim Studium derselben, daß der Gesetzgeber meist Verhältnisse vor Augen hatte, wie sie in den tieferen Gegenden des Westerwaldes bestanden haben, während der hohe Westerwald entweder gar nicht berücksichtigt oder doch nur recht stiefmütterlich bedacht worden ist. Sie läßt uns meistens

1) Die in den Nassau-Ottonischen Ländern publizierten Gesetze ꝛc. sind von A. F. Rühle v. Lilienstern in dem: „Corpus constitutionum Nassovicarum“. Dillenburg 1796 (nur bis in die 70er Jahre des 18. Jahrhunderts) zusammengestellt worden. Von demselben rührt auch das: „Weisthum der Gesetze, Ordnungen und Vorschriften, welche in die Nassauische-Teutsche Länder Ottoischer Linie, von den ältesten Zeiten bis hierhin ergangen sind“, Hadamar 1802/03, 3 Bände, her, welches alle diese Gesetze ꝛc. meist in kürzerer Form und alphabetisch geordnet enthält. Der 1. Band gibt zugleich eine historische Uebersicht über die ganze Gesetzgebung. Ueber diese s. auch H. Düssel: Rechtskarte des Oberlandesgerichtsbezirkes Frankfurt a./M, Wiesbaden 1902.

im Stiche, wenn es gilt, Antwort auf die vielen hier zu stellenden Fragen zu geben.

Weit mehr nehmen unser Interesse in Anspruch einige in den Dillenburger Intelligenz-Nachrichten (1773—1813) veröffentlichte Artikel, unter denen besonders zwei uns in den folgenden Ausführungen noch vielfach beschäftigen werden.

Endlich wäre dann für das 18. Jahrhundert noch einiger Beschreibungen die Bewirtschaftung einzelner Feldmarken des hohen Westerwaldes betreffend und einer kleinen Abhandlung aus dem Jahre 1789 zu gedenken [1]).

Was das 19. Jahrhundert anlangt, so sind hier zwei Manuskripte aus den Jahren 1817 und 1831 [2]), ferner die kurzen Mitteilungen von J. N. v. Schwerz zu erwähnen [3]).

Die kurze Abhandlung über die Landwirtschaft des hohen Westerwaldes aus der Feder des für die Entwicklung der nassauischen Landwirtschaft so außerordentlich bedeutungsvollen Regierungsrates Wilhelm Albrecht aus dem Jahre 1830 ist für unsere Untersuchung leider nur von geringer Bedeutung. Umsomehr Beachtung verdient

1) „Praktische ökonomische Nachrichten von der Behandlung des Ackerfeldes und der Fütterung des Viehes auf dem Westerwalde in der Herrschaft Beilstein" v. J. N. Keck, Wetzlar 1789.

2) „Darstellung des jetzigen Kulturzustandes des Westerwaldes" von Leutnant Eberhard zu Dillenburg 1817 und „Landwirtschaftliche Schilderung vom hohen Westerwalde" v. J. Bastian 1831. Beide sind aufbewahrt auf dem Königl. Staatsarchiv zu Wiesbaden.

3) „Beschreibung der Landwirtschaft in Westfalen und Rheinpreußen" v. J. N. v. Schwerz, Stuttgart 1836.

die Schilderung der landwirtschaftlichen Verhältnisse des hohen Westerwaldes von dem Freiherrn von Schütz aus dem Jahre 1832, welche für uns besonders wertvoll ist durch die Angabe von Fruchtfolgen aus verschiedenen Teilen des hohen Westerwaldes, auf Grund deren es uns ermöglicht wird, eine einigermaßen sichere Darstellung der Bewirtschaftung der Feldmarken am Anfang der 30er Jahre zu geben [1]).

Außerdem fanden Berücksichtigung die in den landwirtschaftlichen Jahrbüchern für das Herzogtum Nassau erschienenen Beschreibungen der Aemter Hachenburg (Jahrbücher Bd. 10), Herborn (Jahrbücher Bd. 9) und Marienberg (Jahrbücher Bd. 14) und einzelne einschlägige Artikel in dem seit 1819 herausgegebenen landwirtschaftlichen Wochenblatt für das Herzogtum Nassau.

Von einer Aufzählung der hier vielfach benutzten und auf dem Königl. Staatsarchiv zu Wiesbaden aufbewahrten Regierungsakten muß natürlich Abstand genommen werden.

Zum Schlusse möchte ich noch die mit äußerst geringem sachlichen Verständnis verfaßte kompilatorische Schrift des Pfarrer Heyn: Der Westerwald und seine Bewohner von den ältesten Zeiten bis heute, Marienberg (Westerwald) 1893 im Selbstverlage erschienen, erwähnen.

Was nun diese Quellen über die Bewirtschaftung des Westerwaldes uns hinterlassen haben, das wollen wir im

1) S. Jahrbücher des landwirtschaftlichen Vereins im Herzogtum Nassau, 7. Band, herausgegeben von Wilhelm Albrecht, Wiesbaden 1837.

Folgenden kennen lernen, indem wir zuerst die Frage stellen: Wie wurde der Westerwald bis in die zweite Hälfte des 18. Jahrhunderts bewirtschaftet?

II.

Die Wirtschaftssysteme des Westerwaldes in der Auffassung der Literatur.

Ueber die Verbreitung und historische Entwicklung der Feldbausysteme des Westerwaldes bis in die 2. Hälfte des 18. Jahrhunderts sind bisher folgende Ansichten geltend gemacht worden. Was zunächst die ältere Literatur, unter welcher die des 18. Jahrhunderts, da eine ältere nicht vorliegt, zu verstehen ist, anlangt, so ist es der Verfasser des kurzen Artikels der Dillenburger Intelligenz-Nachrichten, Jahrgang 1778, 42. Stück, der meines Wissens zum ersten Male den uns hier interessierenden Fragen seine Aufmerksamkeit geschenkt hat. Nach ihm soll mit der Ansiedelung in Dörfern die reine Dreifelderwirtschaft auf dem Westerwalde aufgetreten sein. Neben ihr habe sich infolge der „Vergrößerung der Dörfer" eine bisher unbekannte Art der Bewirtschaftung, nämlich eine sog. geteilte Bewirtschaftung, ausgebreitet. Da wir auf das Wesen dieser getrennten Bewirtschaftung im Folgenden etwas näher eingehen müssen, so möge diese kurze Andeutung hier genügen. Aus der älteren Literatur wäre dann an dieser Stelle nur noch Rühle von Lilienstern zu erwähnen, der es in einem bedeutend umfangreicheren Artikel der Dillenburger Intelligenz-Nachrichten, Jahrgang 1789 unternommen hat,

uns Kunde von der Bewirtschaftung eines Teiles des heutigen Westerwaldes während der beiden letzten Jahrhunderte zu geben. Ausgehend von den Wirkungen des 30jähr. Krieges, welche in der Verminderung des Viehes und Vertreibung der Bauern bestanden haben sollen, sei man aus dem entstandenen Mangel an menschlichen und tierischen Arbeitskräften gezwungen worden, die Aecker einige Jahre unbebaut liegen zu lassen, dann wieder einige Jahre zu bebauen u. s. w., mit anderen Worten: Feldgraswirtschaft einzuführen. Aus ihr soll sich bald mit der Vermehrung des Viehes, des Düngers 2c. die reine Dreifelderwirtschaft entwickelt und gegen Ende des 18. Jahrhunderts das herrschende Feldbausystem dargestellt haben. Auch er macht auf die oben erwähnte geteilte Bewirtschaftung vieler Feldmarken aufmerksam.

In der jüngsten Zeit (1893) ist dann die Frage nach dem Wirtschaftssystem des Westerwaldes von seiten des Pfarrer Heyn wieder aufgerollt worden und hat eine kurze Behandlung erfahren in dessen Schrift: Der Westerwald u. s. w. p. 236 ff. Nach Heyn soll eine unregelmäßige Feldgraswirtschaft das älteste Feldbausystem des Westerwaldes gewesen sein. An ihre Stelle sei ungefähr im 14. Jahrhundert die reine Dreifelderwirtschaft getreten. Kurze Zeit abgelöst durch eine Feldgraswirtschaft — herbeigeführt infolge der Wirkungen des 30jähr. Krieges — sei die reine Dreifelderwirtschaft bis in das letzte Viertel des 18. Jahrhunderts wieder zur Herrschaft gelangt. Heyn hat dann die Entwickelung noch weiter verfolgt, doch sollen

seine Ausführungen hier unberücksichtigt bleiben, da wir später auf sie zurückkommen werden.

Im Folgenden soll nun die Frage: Inwieweit sind die bis heute in Bezug auf die Feldbausysteme des Westerwaldes aufgestellten Ansichten zutreffend, eine eingehende Prüfung erfahren. Aber wie ein Verständnis der Bewirtschaftung der Feldmarken des Westerwaldes unmöglich ist, wenn man sich die Natur der getrennten Bebauung nicht völlig klar gemacht hat, ebensowenig wird man mit Erfolg an die Aufgabe der Erforschung der Feldbausysteme herantreten, wenn man die Tatsache unberücksichtigt läßt, daß bis in das 19. Jahrhundert hinein über den Begriff des Westerwaldes zwei gesonderte Auffassungen bestanden und auch ihre Vertreter in der Literatur gefunden haben. Wir müssen aus diesem Grunde im Folgenden zuvor auf das Wesen der getrennten Bewirtschaftung und die historische Entwickelung des Begriffes Westerwald etwas näher eingehen. Beginnen wir zunächst mit dem letzteren.

III.

Der Begriff: Westerwald.

Bis in die neueste Zeit hinein hat hinsichtlich dessen, was unter dem Namen „Westerwald" zu verstehen ist, keine übereinstimmende Ansicht bestanden und wir haben hier vornehmlich zwei Auffassungen gerecht zu werden, die wir der Kürze halber als die Aeltere und die Erweiterte oder Neuere bezeichnen wollen.

Die ältere Auffassung verstand unter „Westerwald"

ein kleines, in dem höchsten Teile des zwischen Rhein, Sieg, Dill und Lahn sich ausbreitenden Gebirges gelegenes Gebiet, welches aus den drei Kirchspielen Emmerichenhain, Marienberg und Neukirch bestand. Es war dies die sog. Herrschaft zum Westerwalde — deren Existenz sich schon für die erste Häfte des 11. Jahrhunderts mit Sicherheit nachweisen läßt —, wie aus einer Urkunde aus dem Jahre 1048 hervorgeht[1]).

Noch am Anfange des vorigen Jahrhunderts finden wir diese Auffassung, wenn sich vielleicht auch nicht mehr innerhalb der oben gezogenen scharfen Grenze haltend, deutlich vertreten in einer Beschreibung, die Hofrat Wendelstadt in der Nr. 19 des „Allgemeinen Anzeigers der Deutschen", Jahrgang 1810 vom Westerwalde gibt. Hofrat Wendelstadt sagt dort: „Der Westerwald, welcher zwischen den Fürstentümern Hadamar, Dillenburg und Sayn-Altenkirchen liegt, gehört zu Berg" (das damalige Großherzogtum). Am längsten hat jedoch diese Vorstellung vom Westerwald in der Anschauung des Volkes fortgelebt und mancher, der diese Gegend kennen gelernt, hat sich wohl davon schon zur Genüge überzeugen können[2]).

1) Die Urkunde ist zu finden in Kremer, Origines Nassoicae II, Nr. 80, Wiesbaden 1779. Eigentümliches über diese „Herrschaft zum Westerwalde" vgl. Heyn: Der Westerwald u. s. w. Marienberg p. 184 ff.

2) Im Sinne dieser älteren Auffassung kann man auch sprechen von einem „ursprünglichen Westerwald" (vergl. z. B. Büsching, Erdbeschreibung VII, Hamburg 1790 p. 317 Fußnote) oder auch historischen Westerwald.

Gegenüber dieser älteren Auffassung und ohne dieselbe, wie sich bereits aus dem oben Ausgeführten ergibt, zu verdrängen, wird gegen Ende des 17. Jahrhunderts und wahrscheinlich auch schon früher die Ansicht vertreten, wonach unter „Westerwald" nicht mehr jenes eng begrenzte, sondern ein mehr oder weniger weit über diese Grenzen hinausgehendes (z. B. im Süden bis zur Lahn) Gebiet zu verstehen sei. Diese erweiterte oder neuere Auffassung vom Westerwald finden wir in: J. Th. Tabernaemontanus, Kräuterbuch (Basel 1687), wo derselbe mit Bezug auf das häufige Vorkommen der Chrysantemum segetum (Wucherblume) auf p. 366, 67 sagt: „Dihs Gewächs blühet im Heumonat, wächset in den gebauenen Feldern unter dem Haber und Weitzen. Ich hab mein Leben lang diese Blumen mehr nicht gesehen als im Westerwald zwischen Limburg und Hachenburg da die Haberfelder im Heumonat so voll stehen, als wenn sie dahin gesäet oder als wann sie mit geelen Tüchern bedeckt wären" [1]).

Mit dem Aufkommen dieser erweiterten oder neueren Auffassung, die in der geographischen Literatur des letzten Viertels des 18. Jahrhunderts bereits allgemein geworden war [2]), machte sich in Anbetracht der Verschiedenheiten des

1) Das Originalwerk ist auf der Kgl. Bibliothek zu Berlin zu haben. Die Bemerkung ist auch zu finden in: Neue Intelligenz-Nachrichten f. d. Siegdepartement, Jahrgang 1810, 21. Stück, p. 103.

2) Vgl. Büsching: Erdbeschreibung VII. Teil, Hamburg 1790 p. 317 und 18 Fußnote. Auch Becher: Mineralogische

Klimas, des Bodens und der durch diese Faktoren vorwiegend bedingten wirtschaftlichen Verhältnisse des Westerwaldes das Bedürfnis fühlbar für den höher gelegenen Teil eine besondere Bezeichnung einzuführen und nannte ihn: „Hoher Westerwald", ein Begriff, der sich anfangs mit jener älteren Auffassung vom Westerwald gedeckt[1]), jedoch im Laufe der Zeit eine bedeutende Erweiterung erfahren hat[2]).

Beschreibung der Oranien-Nassauischen Lande, Marburg 1789 p 64. Allmählich hat man dann das ganze zwischen Rhein, Sieg, Dill und Lahn gelegene Gebiet „Westerwald" genannt, oft noch besonders als „geographischer Westerwald" bezeichnet.

1) Ich schließe dies aus der Identifizierung der Begriffe: Eigentlicher und hoher Westerwald bei Becher: Mineralogische Beschreibung des Westerwaldes, Berlin 1786 p. 3, dto. der Oranien-Nassauischen Lande, Marburg 1789 p. 64, später bei Stifft: Geognostische Beschreibung des Herzogtums Nassau, Wiesbaden 1831 § 7, welcher jedoch diesen Begriff schon erweitert hat, denn nach ihm ist das ganze zusammenhängende Gebiet des Basaltes: Eigentlicher oder hoher Westerwald.

2) Hiervon kann man sich deutlich überzeugen bei Becher, J. Ph.: Mineralogische Beschreibung des Westerwaldes p. 3 dto.: Mineralogische Beschreibung der Oranien-Nassauischen Lande, Marburg 1789 p. 60 und ff. und C. E. Stifft: Geognostische Beschreibung des Herzogtums Nassau, Wiesbaden 1831, § 7. Die Bezeichnung: Hoher Westerwald scheint von Becher in die Literatur eingeführt worden zu sein (s. seine mineralogische Beschreibung des Westerwaldes 1786 p. 3), doch hat man sich ihrer schon früher in den oranisch-nassauischen Ländern bedient (s. Dillenburger Intelligenz-Nachrichten, Jahrgang 1775, 49. Stück). Nach Becher: Mineralogische Beschreibung der Oranien-Nassauischen Lande (1789) p. 64 sollte darin ein Vorwurf nämlich mit Bezug auf das rauhe Klima dieses Teiles des Westerwaldes gelegen sein.

IV.

Die getrennte Bewirtschaftung der Feldmarken.

Wie bereits in II kurz darauf aufmerksam gemacht wurde, hat die Entwicklung des Ackerbaues auf dem Westerwalde zur sogenannten getrennten Bewirtschaftung geführt, d. h. die dem Feldbau unterworfene Fläche war in zwei Teile geschieden, welche in der Regel nicht nach ein und demselben, sondern nach verschiedenen Feldbausystemen bewirtschaftet wurden, indem man die dem Dorfe zunächst gelegene Feldabteilung — das Innenfeld — intensiver bebaute wie die entferntere — das Außenfeld.

Diese geteilte Bewirtschaftung ist jedoch keineswegs nur dem Westerwalde eigentümlich, sondern wir finden sie auch auf anderen deutschen Mittelgebirgen und selbst in anderen Ländern. So berichtet uns von Schwerz (Rhein.-westf. Landwirtschaft I, p. 22 u. ff.) im Jahre 1817 von ihrem Vorkommen in Westfalen; die Außenfelder hatten hier den besonderen Namen „Vöhden". Ferner in der Eifel und im Moselgebirge, wo das Außenland als Wild- oder Rodland bezeichnet wurde (v. Schwerz, Rhein.-westf. Landwirtsch. II p. 159). Auch fand sie sich vor auf der schwäbischen Alb (s. Göriz: Die im Königreich Württemberg üblichen Feldsysteme und Fruchtfolgen p. 14, Tübingen 1848, Verlag von F. Fues) u. a. Gebirgen. Auch in Schottland (s. A. Smith: Inquiry into the nature and causes of the Wealth of nations 1776, 1. Buch, XI. Kap.), in Dänemark und den russischen Ostseeprovinzen

(s. G. Hanssen: Agrarhistorische Abhandlungen I p. 223, Leipzig 1880) war sie verbreitet.

In der nassau-oranischen Literatur ist, wie wir wissen, schon in den 70er und 80er Jahren des 18. Jahrhunderts auf die auf dem Westerwalde bestehende getrennte Bewirtschaftung aufmerksam gemacht und zugleich die sich uns hier aufdrängende Frage nach der Ursache dieser Feldbaumethode zu beantworten versucht worden, jedoch dies, wie wir gleich sehen werden, in wenig befriedigender Weise.

Der Verfasser des Artikels in den Dillenburger Intelligenz-Nachrichten 1778, 42. Stück „Von der Nutzbarkeit des 4. Feldes auf dem Westerwalde" und Rühle v. Lilienstern ebenda 1789, 31. Stück u. ff. stimmen in Bezug auf die Ursache dieser getrennten Wirtschaftsweise überein, indem beide annehmen, daß letztere auf die Vergrößerung der Dörfer zurückzuführen sei. Rühle v. Lilienstern glaubt diese auf die Wirkungen des 30jähr. Krieges zurückführen zu müssen. Dieser Krieg, so führt er aus, soll vielen kleinen Dörfern den Untergang bereitet und die vertriebenen Bewohner veranlaßt haben, sich zwecks besseren Schutzes in größeren Dörfern anzusiedeln. Die auf solche Weise hervorgerufene größere Ackerfläche sollen sie nicht ganz haben bebauen können, daher sei diese Einteilung im Innen- und Außenfeld entstanden. Der nassau-oranische Regierungsrat J. F. Eberhard in den Dillenburger Intelligenz-Nachrichten 1788, 27. Stück: „Vom Westerwalde in der älteren Zeit" meint im Wesen dasselbe, wenn er im § 11 auf das Verschwinden der kleinen

Dörfer eingeht — was er jedoch nicht wie Rühle v. Lilienstern als eine Folge des 30jähr. Krieges hinstellt — deren Bewohner sich in den nächst gelegenen Dörfern angesiedelt hätten. Infolge der Zunahme, die diese Dörfer durch die neu Anziehenden erfuhren, sei diese Einrichtung in der Bebauung entstanden. Eine etwas eigenartige Erklärung hat neuerdings Pfarrer Heyn (p. 237) gegeben, indem er annimmt, daß man infolge der Wirkungen des 30jähr. Krieges (Verminderung der Bevölkerung, des Viehes u. s. w.) gezwungen worden sei, den entlegeneren Teil der Feldmark „als sogenanntes Außenfeld" überhaupt von der Bebauung auszuschließen und den Ackerbau nur auf das Innenfeld (nach dem Systeme einer Feldgraswirtschaft bebaut) zu beschränken.

Treten wir nun an eine Kritik der hier geäußerten Ansichten heran, so läßt sich die Erklärung, daß die getrennte Bewirtschaftung auf dem Westerwalde den bekannten Folgeerscheinungen des 30jähr. Krieges ihre Entstehung verdanke, nicht aufrecht erhalten. Als Beleg hiefür genügt schon der einfache Hinweis, daß sie auch außerhalb Deutschlands zu finden war. Nach A. Smith (Wealth of nations 1776, 1. Buch, XI. Kap.) soll das ganze schottische Tiefland noch am Anfang des 18. Jahrhunderts auf diese Weise bewirtschaftet worden sein. Ihr muß offenbar eine tiefere Ursache zu Grunde liegen, welche meines Wissens zum ersten Male von A. Smith in seinem erwähnten Hauptwerke aufgedeckt worden ist und die mir die richtige zu sein scheint, schon allein aus dem Grunde, weil sie auf

den in der Einleitung erwähnten innigen Zusammenhang zwischen der wirtschaftlichen Entwicklung des betreffenden Landes und der Bodenbewirtschaftung Rücksicht nimmt. A. Smith findet die Erklärung in dem geringen Preise, der damals für das Vieh gezahlt wurde und der einen ständigen Anbau des gesamten Ackerlandes als unrentabel erscheinen ließ. Man wird nicht fehlgehen, wenn man annimmt, daß diese Produktionsbedingungen für die erwähnten deutschen Mittelgebirge noch lange erhalten geblieben sind. Was insbesondere den hohen Westerwald anlangt, so waren es z. B. noch Ende des 18. Jahrhunderts vorwiegend Händler vom Niederrhein und aus den Niederlanden, welche denselben lediglich zum Zwecke des Ankaufes von magerem Vieh aufsuchten, für welches sie bei dem weiten und beschwerlichen Transport nur wenig zu zahlen gewillt waren (s. die kurze Bemerkung bei von Schütz: Schilderung u. s. w. Bd. 7 der landw. Jahrb. für d. Herzogtum Nassau p. 343 und schon früher bei Keck: Prakt.-ökon. Nachrichten, Wetzlar 1789 p. 5 u. 6). Daher wird man vom nationalökonomischen Standpunkte aus betrachtet nicht umhin können, diese getrennte Wirtschaftsweise als vollauf berechtigt anzuerkennen, solange die Wirtschaft des betreffenden Landes noch wenig entwickelt ist. Sobald daher die letztere eine höhere Stufe der Entwicklung erreicht hat, steht die getrennte Bebauung zu ihr im Widerspruch und muß verschwinden.

Was die Erklärung anlangt, daß der Unterschied in der Bebauung auf den Mangel an Dünger zurückzuführen

sei (s. schon bei Keck: Nachrichten ꝛc. 1789 p. 16), ist zu erwidern, daß dieser Düngermangel nur eine Folge der Ernährung des größten Teiles des gesamten Viehstandes auf der Weide ist. Diese wenig Kosten verursachende Ernährung ist aber bedingt durch den geringen Preis. Wir kommen also wieder auf die oben gegebene Erklärung als die richtigere, weil letzte Ursache dieser getrennten Wirtschaftsweise zurück.

Die Art und Weise, wie Heyn die Entstehung der getrennten Bebauung darstellt, liefert den Beweis, daß ihm das Wesen derselben völlig unklar geblieben ist, denn eine Ausscheidung eines Teiles der Feldmark und Einverleibung in das ständige Weideland „als sog. Außenfeld" ist widersinnig. Nach seiner Auffassung wären die Außenfelder ein Zeichen des Rückganges des Ackerbaues, während sie doch gerade das Gegenteil, nämlich ein Beweis für die zunehmende Bodenkultur sind. Heyn glaubt hiermit Rühle v. Lilienstern's Darstellung wiederzugeben; in Wahrheit sagt er jedoch etwas ganz anderes.

Wie die beiden Feldabteilungen bebaut wurden, das soll den Inhalt der folgenden Blätter bilden, indem wir zunächst die Bewirtschaftung der inneren Felder kennen lernen wollen.

V.

Welches Feldbausystem bestand um die Mitte des 18. Jahrhunderts auf den Innenfeldern des hohen Westerwaldes?

Wie wir aus der Wiedergabe der von der Literatur

hinsichtlich der Verbreitung der Wirtschaftssysteme des Westerwaldes vertretenen Ansichten wissen, soll ein großer Teil des heutigen Westerwaldes nach dem Systeme einer reinen Dreifelderwirtschaft bis in das letzte Viertel des 18. Jahrhunderts bebaut worden sein.

Im Folgenden soll nun geprüft werden, ob diese Behauptung für den h. Westerwald zutrifft. Legen wir uns zunächst die Frage vor: Wie wurden im letzten Viertel des 18. Jahrhunderts die inneren Felder bebaut, so liegt, da um diese Zeit die reine Dreifelderwirtschaft unstreitig das verbreitetste Feldbausystem des Westerwaldes darstellte, die Annahme nahe, daß sie nach diesem System bewirtschaftet worden sind. Und R. v. Lilienstern läßt uns auch nicht im Zweifel, daß auf den inneren Feldern eine reine Dreifelderwirtschaft ausgeübt wurde, denn er kennt ja kaum ein anderes System und sagt z. B. im § 32: „Aber wo Außenfelder sind, da ist auch insgemein Weide für die Schafe, welche die schädliche Behütung der Wiesen und die verderbliche Haltung einer Brache im inneren Feld entbehrlich macht, zumal, wenn das Rindvieh immer im Stall bleiben kann und wirklich bleibet. Damit ich bey dem bishergesageten nicht mißverstanden werde, muß ich erklären, daß, wenn ich von der Freiheit des Brachfeldes und Beschränkung der Gemeinweide rede, ich dermalen bloß auf das dreyflürige, auf das innere Feld, meine Betrachtungen einschränke". J. F. Eberhard (1788, D. Intell.-Nachrichten) kommt überhaupt nicht auf die Bebauung des Innenfeldes zu sprechen und

aus der kurzen Bemerkung im Artikel der Dill. Intell.-Nachrichten 1778, 42. Stück: „Jenes (nämlich das Innenfeld) wird ordentlich gebauet", vermögen wir nichts zu entnehmen. Von ungleich größerer Bedeutung für unsere Frage ist ein Bericht[1]) des Amtes Rennerod aus dem Jahre 1788 (22. III.) an die nassau-oranische Regierung. Es heißt hier u. a.: „durch das immerwährende Ackern und Befluren der Grundstücke sey die Ertragsfähigkeit der Aecker so heruntergekommen, daß in den 3—4 Jahren beflurten Feldern kaum der Säesaamen und Stroh gewonnen werde. Nicht die Hälfte des erforderlichen Dungs, woran es ohnehin fehle, werde auf den Acker gebracht, der im 1. Jahr Kartoffeln, im 2. Flachs oder Gerste, im 3. Mengfrucht und im 4. Hafer ohne Zwischendüngung tragen solle. So gehe es in den sogenannten ständigen Fluren nach ihrer Abwechslung immer fort. Das Feld werde hierdurch so sehr aufgelockert und leicht gemacht, daß der Saamen nicht wurzeln könne und das Unkraut so überhand nähme, daß schon im 3. Jahre die Fruchtsorte darauf nicht mehr zu erkennen sei. Dies sei der Fall in Emmerichenhain, wo schon seit Jahren selbst im sog. Gailenfeld kaum der Säesaamen gewonnen werde und die Fluren Blumenbeeten gleichen. Hierdurch gezwungen seyen die Gemeindeglieder zur Uebereinkunft gekommen, die Brache wie früher wieder einzuführen, um dem Lande Festigkeit

1) Zu finden bei v. Schütz: Schilderung der landwirtschaftlichen Verhältnisse des hohen Westerwaldes 1832, Bd. 7 der landwirtschaftlichen Jahrbücher im Herzogtum Nassau § 59.

zu geben, die übrigen Felder besser düngen und die Kornsaat, welche ehedem ganz gut geraten, wieder in Gang bringen zu können".

Worüber gibt uns dieser Bericht Aufschluß? Nun zunächst macht er uns mit einer neuen Bezeichnung für das innere Feld der sog. „ständigen Flur" bekannt, welche die Existenz z. B. einer reinen Dreifelderwirtschaft schon gänzlich ausschließt. Dagegen dürfen wir nach der Normalfruchtfolge, die angeführt wird, annehmen, daß der größte Teil der inneren Felder der zu dem damaligen Amte Rennerod gehörigen Feldmarken[1]) nach einem vierfelderigen System mit starkem Vorwiegen der Körnerproduktion, vielleicht gar einer reinen vierfelderigen Körnerwirtschaft bebaut worden sind. Doch kam auch eine dreifelderige Bebauung vor, wie wir aus der Bemerkung im Eingang des Berichts entnehmen müssen, aber wohl bemerkt keine reine Dreifelderwirtschaft; die Bebauung war ständig, d. h. ohne Unterbrechung durch eine Brache, daher die Bezeichnung „ständige Flur". Wenn nun insbesondere von der Feldmark der Gemeinde Emmerichenhain gesagt

1) Zu diesem Amte gehörten die Kirchspiele: Rennerod, Elsoff, Irmtraud, Seck, Höhn und Rotzenhahn und die zu ihnen gehörigen Gemeinden bildeten die niedriger gelegenen Teile der späteren Aemter Marienberg, Rennerod, demnach ein nicht unbeträchtlicher Teil des hohen Westerwaldes. Von diesem alten Amte Rennerod heißt es im Journal von und für Deutschld. (v Bibra) 1790, 6. Stück, p. 479: „Führt auch den Namen Stuhlgebiet von dem Schöffengericht, welches hier in alten Zeiten unter freiem Himmel, in einer Gegend gehalten ward, die noch jetzt Stuhllinde heißt. Ein großer Teil dieses Amtes ist zu dem eigentlichen Westerwald zu rechnen, hat guten Ackerbau und vortreffliche Viehzucht."

wird, daß die Gemeindeglieder infolge der Verunkrautung und großen Lockerung des Bodens, welche diese vierfelderige Körnerwirtschaft hervorgerufen hatte, gezwungen worden seien, die Brache einzuführen, so taucht sofort die Frage auf: Welche Interpretation des Wortes „Brache" ist hier zulässig? Ist etwa hierunter das Brachfeld einer reinen Dreifelderwirtschaft, oder was noch näher liegt, das Brachfeld einer reinen vierfelderigen Körnerwirtschaft zu verstehen? Ich denke, die Annahme, daß eines dieser genannten Feldbausysteme auf der Feldmark der Gemeinde Emmerichenhain im Jahre 1788 eingeführt worden sei, ist hier ganz ausgeschlossen. Denn durch ein kaum einjähriges Unbebautlassen eines Teiles der Feldmark hätten sie ihren Zweck, den Boden fester zu machen, nur sehr unvollkommen erreicht und hätten durch eine solche Maßnahme auch keinen Dünger gespart, der den übrigen Feldern zu gute kommen sollte. Brache kann demnach hier nur im Sinne eines mehrjährigen Ruhenlassens einer Feldabteilung, also im Sinne einer Feldgraswirtschaft verstanden werden, die auch einzig und allein zur Festigung des Bodens und zur Düngerersparnis führen konnte. Bezog sich aber diese Einführung der „Brache" nur auf das Innenfeld oder war die ganze Feldmark, also auch das Außenfeld, damit gemeint? Wir werden später sehen, daß diese Einführung der Brache sich auf die ganze Feldmark bezog und daß der Vorgang, der sich hier auf der Gemeinde Emmerichenhain abspielte, übereinstimmt mit einer Reform in der Bewirtschaftung, welche sich im letzten Viertel des 18. Jahr-

hunderts auf vielen Feldmarken des hohen Westerwaldes vollzog. Daß diese vierfelderige Körnerwirtschaft auf der Feldmark Emmerichenhain nicht historisch sein kann, geht schon deutlich aus dem Bericht selbst hervor, denn es ist hier von Wiedereinführung der Brache die Rede — das ist also in diesem Falle eine Feldgraswirtschaft —, die demnach die Vorläuferin der vierfelderigen Körnerwirtschaft auf dem Innenfelde gewesen ist. Diese vierfelderige Körnerwirtschaft kann aber auch schon aus dem Grunde nicht lange hier ausgeübt worden sein, weil sie ein ausgesprochenes Raubbausystem darstellte und notwendigerweise Verunkrautung, Nachlassen der Erträge ꝛc. zur Folge haben mußte. Was aber hier von dem Innenfelde der Feldmark Emmerichenhain gesagt worden ist, das darf für alle inneren Felder des damaligen Amtes Rennerod beansprucht werden, denn Boden und Klima waren sich hier gleich und fast alle inneren Felder waren sog. ständige Fluren. Wir gehen daher nicht fehl, wenn wir annehmen, daß noch in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts alle Innenfelder der Feldmarken des damaligen Amtes Rennerod nach dem Systeme einer geregelten Feldgraswirtschaft bebaut worden sind.

Aber noch an Hand einer anderen Quelle soll gezeigt werden, daß die reine Dreifelderwirtschaft ein dem hohen Westerwalde völlig fremdes System war. Nachdem der Verfasser des Artikels in den Dill. Intell.-Nachrichten 1778, 42. Stück im § 5 auf die Entstehung der reinen Dreifelderwirtschaft mit ihrer Einteilung in Brach-, Winter-

und Sommerfeld eingegangen ist und im § 7 auf die Vorteile des Anbaues des Brachfeldes mit Klee aufmerksam gemacht hat, sagt er im § 8 folgendes: „Die Westerwälder haben das schon lange gewußt und das vierte Feld gemacht. Der rote und weiße Klee, beides vortreffliche Futterkräuter, davon dieser zugleich den Bienen eine angenehme und reiche Nahrung verschafft, sind gleichsam auf dem Westerwalde zu Hause und wachsen da wild und ungepflanzet auf die ergiebigste Weise. Die gailen Triescher der Westerwälder sind künstliche Wiesen, die, wenn sie zuvor Früchte getragen haben, in dem letzten Dunge liegen bleiben und Gras hervorbringen, das mit rotem und weißem Klee vermischet ist, der sich immer vermehret und in kurzem das ganze Triesch überziehet. Das tut die Natur ohne Kunst. Ein solches Triesch dauert 6, 7 Jahre und darüber nach Beschaffenheit des Bodens und macht sich überaus einträglich, fast ohne Arbeit und Kosten. Hat es das seinige getan, so reißt man es als einen Neubruch wieder um, besäet es mit Hafer und das künftige Jahr, wenn das Wurzelwerk völlig verfault ist, mit besserer Frucht und es bedarf keines Düngers, auch bei dem ferneren Baue nicht so viel, als das ungeruhte Land. Ist es in der Folge gedüngt worden und hat seine Früchte gegeben, so bleibt es wieder triesch liegen und ist ein Kleestück."

Wie leicht zu ersehen ist, bezieht sich das hier Gesagte auf eine Feldgraswirtschaft. Im § 9 heißt es dann weiter: „Nun macht der Westerwälder in der weiten Gemarkung seiner Dörfer das 4. Feld oder ein Quartier mit

Klee nach der neueren Oekonomie, ohne Kunst und Aufwand. Dieses gibt seinem Viehe ein vortreffliches Futter. Die drei übrigen Felder bebaut er mit Früchten. Das Brachfeld, das er urlos (art- oder ärndlos) auf gut alt Deutsch nennt, ist nicht davon ausgeschlossen, sondern hat seine sog. Urlosgewächse als Kohlraben, besonders unter der Erde gut für die Menschen und vortrefflich zur Viehmast, Kartoffeln, Kraut ꝛc. Dazu wird der Acker gedüngt. Die Bearbeitung reinigt ihn vom Unkraut und er bringet das Flurjahr nach der Urlos- oder Brachzeit gute Früchte."

Wir sehen, es sind vier Felder, in welche die Feldmark eingeteilt war, nämlich ein Feld trug Kartoffeln, Kohlrüben, Lein ꝛc., zwei Felder waren mit Getreide bestellt und das 4. Feld war ein sog. „Triesch", d. h. es lag mehrere Jahre unbebaut darnieder. Wenn nun, wie es als Regel in § 8 angegeben wird, das Trieschfeld 6 oder 7 Jahre unbebaut blieb, so ergab sich innerhalb eines jeden Feldes der folgende Turnus:

1. Kartoffeln, Erdkohlrüben, Lein ꝛc.
2. Hafer, etwas Mengefrucht (das war in der Regel ein Gemenge von Gerste und Hafer).
3. Hafer.
4. Kartoffeln (wie 1. oben).
5. Hafer (wie 2. oben).
6. Hafer.

7.—12. lag das betreffende Feld triesch und wurde zur Heu- und Grasgewinnung oder auch zum Teil als Weide benutzt.

Im allgemeinen galt die Regel: Je länger das betreffende Feld angebaut war, um so länger blieb es auch trieſch liegen. Wenn der Anbau z. B., wie oben gezeigt, 6 Jahre betrug und das betr. Feld 4 Jahre unbebaut liegen blieb, dann ergab ſich eine 10ſchlägige Feldgraswirtſchaft. Bei 7jährigem Anbau blieb das betreffende Feld 5 Jahre, bei 8 Jahren Anbau 6 und bei 9 Jahren 7 Jahre trieſch liegen, ſodaß jedesmal eine 12-, 14- oder 16ſchlägige Feldgraswirtſchaft beſtand. Ueber 9 Jahre ſcheint der Anbau ſich nicht erſtreckt zu haben, weil dann ſchon die Verunkrautung zu ſtark auftrat — wenigſtens müſſen wir dies nach dem, was uns Keck für das Innenfeld berichtet, annehmen[1]).

Wenn es nun im § 8 heißt: „Die Weſterwälder haben das ſchon lange gewußt und das vierte Feld gemacht", ſo iſt hier vor allem zu berückſichtigen, daß der Autor unter dem Einfluß der älteren Auffaſſung vom Weſterwalde ſtand, als er dies ſchrieb (1778), daß alſo unter Weſterwälder hier nur die Bewohner des eigentlichen oder hohen Weſterwaldes verſtanden werden dürfen. Da wir ferner geſehen haben, daß das Feldbauſyſtem, welches er im § 8 beſchreibt, eine geregelte Feldgraswirtſchaft war, ſo können wir den oben zitierten Satz: „Die Weſterwälder haben das ſchon lange gewußt ꝛc.", folgendermaßen wiedergeben: Auf dem hohen Weſterwalde hat ſchon lange vor dem Jahre 1778

1) J. H. Keck: „Praktiſch-ökonomiſche Nachrichten von der Behandlung ꝛc. des Ackerfeldes und der Fütterung des Viehes auf dem Weſterwalde in der Herrſchaft Beilſtein" p. 17, Wetzlar 1789.

eine geregelte Feldgraswirtschaft bestanden. Wo aber wurde diese Feldgraswirtschaft ausgeübt, wenn die getrennte Bewirtschaftung die hergebrachte und verbreitetste Art und Weise der Bebauung war? Diese Feldgraswirtschaft kann vorher in größerem Umfange nur auf dem Innenfelde ausgeübt worden sein, denn das Außenfeld kann hier nicht in Betracht kommen, da auf ihm um diese Zeit fast nur Hafer gezogen wurde. Dies geht aber auch aus dem Folgenden hervor.

Wenn wir dann im § 10 hören: „Dieses ist die alte Oekonomie des Westerwaldes. Nach der Veränderung aller Dinge veränderte sie sich auch und verkam in der neuern Zeit an vielen Orten ganz. Es gab arme Dörfer. Diese suchten sich aus der schädlichen Gemeinschaft mit Anderen herauszusetzen und vornehmlich die der freien Benutzung des Eigentums so hinderlichen, in sich selbst verderblichen und einen immerwährenden Streit gebärenden Koppelhuten aufzuheben, sodann das vierte Feld wieder herzustellen ꝛc.", so besagt das nichts anderes als: Diese einst vielleicht auf allen *inneren Feldern* der Feldmarken des hohen Westerwaldes ausgeübte geregelte Feldgraswirtschaft — die der Autor die „alte Oekonomie des Westerwaldes" nennt — verschwand allmählich. Welches Feldbausystem an ihre Stelle trat, erfahren wir nicht. Doch kann kein Zweifel bestehen, daß die Entwicklung hier zu den uns bereits bekannten „ständigen Fluren" geführt hatte. Wenigstens trifft dies für den südlichen und östlichen Teil des hohen Westerwaldes zu.

Das hier Ausgeführte bildet ja, wie wir sehen, eine

direkte Bestätigung dessen, was wir schon bei Besprechung der Bewirtschaftung des Innenfeldes der Feldmark Emmerichenhain, wie überhaupt für die Bewirtschaftung aller inneren Felder des Amtes Rennerod behauptet haben. Die an Stelle der geregelten Feldgraswirtschaft auf den Innenfeldern getretene Körnerwirtschaft hatte die ungünstigsten Wirkungen auf Boden und Erträge ausgeübt; das ist der Sinn der Worte: „Es gab arme Dörfer". Diesem Rückgang der Erträge und der zunehmenden Verunkrautung mußte Einhalt geboten werden und dies vermochte man nur dadurch herbeizuführen, daß man die Feldgraswirtschaft — jetzt mit Heranziehung des Außenfeldes — wieder einführte. In welchem Umfange die Rückkehr zu diesem Feldbausystem im letzten Viertel des 18. Jahrhunderts auf dem hohen Westerwalde stattgefunden hat, das wird uns später interessieren.

Wir sehen, die Behauptung, daß im Gebiete der ehemals nassau-oranischen Fürstentümer, also einem großen Teile des heutigen Westerwaldes, etwa um die Mitte des 18. Jahrhunderts die reine Dreifelderwirtschaft das herrschende Feldbausystem gewesen sei, darf heute in Bezug auf den hohen Westerwald als völlig irrig zurückgewiesen werden. Hingegen dürfen wir auf Grund der vorstehenden Ausführungen mit Sicherheit annehmen, daß noch am Anfange des 18. Jahrhunderts die Feldgraswirtschaft das verbreitetste Wirtschaftssystem des hohen Westerwaldes darstellte. Der Vorgang, daß man im letzten Viertel des 18. Jahrhunderts auf dem Westerwalde die reine Drei-

felderwirtschaft verlassen und zur geregelten Feldgraswirtschaft auf der ganzen Feldmark übergegangen sei, wie ihn Pfarrer Heyn auf p. 238 schildert, hat auf dem hohen Westerwalde niemals stattgefunden und auf dem niederen Westerwald ist er jedenfalls als eine Ausnahme zu betrachten[1]). Ein derartiger plötzlicher Uebergang zu einem ganz anderen Wirtschaftssystem steht in grassem Widerspruch zu der so ausgeprägten konservativen Veranlagung der Bevölkerung des hohen Westerwaldes und man forscht vergebens nach den Ursachen, welche ihn herbeigeführt haben könnten. Auch ist es kaum denkbar, daß, wenn dieser Vorgang tatsächlich stattgefunden hätte, er sich so radikal vollzogen haben sollte, daß auch nicht mehr eine Spur der reinen Dreifelderwirtschaft gegen Ende des 18. Jahrhunderts aufzufinden ist.

Was die Ausführung R. v. Liliensterns anlangt[2]), so stellt sie nur in Bezug auf die Agrarverfassung des

1) Auf den Feldmarken des unteren Westerwaldes beginnt man um diese Zeit, das Brachfeld der reinen Dreifelderwirtschaft anzubauen. Auf solchen, welche den Unterschied in der Bewirtschaftung (reine Dreifelderwirtschaft auf dem Innenfelde und Feldgraswirtschaft auf dem Außenfelde) noch aufwiesen, hat man denselben im letzten Viertel des 18. Jahrhunderts aufgegeben und meistens eine verbesserte Dreifelderwirtschaft auf der ganzen Feldmark Platz greifen lassen.

2) Die Darstellungen von Liliensterns nennt Heyn (s. Literaturverzeichnis bei Letzterem: Ap.) „eine ausführliche Geschichte des Ackerbaues im Oranien-Nassauischen seit dem 30jähr. Krieg". Die nassauische agrarische Literatur könnte sich glücklich schätzen, eine solch schwierige und ausführliche Arbeit zu besitzen, die Anspruch auf Zuverlässigkeit erheben könnte, in welch letzterer Beziehung gerade von Lilienstern zu wünschen übrig läßt.

niederen Westerwaldes eine einigermaßen zuverlässige Quelle dar. Daß sie eine solche aber nicht ist bezüglich der auf dem hohen Westerwalde herrschenden Zustände, das dürfte auch aus folgenden Gründen zur Genüge erhellen. Daß R. von Lilienstern die Verhältnisse auf dem hohen Westerwalde zum größten Teile unbekannt waren und er diesen Teil des Westerwaldes bei seinen Verbesserungsvorschlägen nicht im Auge gehabt haben kann, das geht deutlich aus verschiedenen Stellen seiner Ausführungen hervor. So z. B. macht er im § 21 den Vorschlag, die Trieschäcker abzuschaffen, da sie dem Fruchtbau hinderlich seien und nur weniges und trockenes Futter gewährten. Das kann nur zutreffen für den in bedeutend geringerem Masse zum Graswuchs geneigten Grauwacken- und Schieferboden des niederen Westerwaldes[1]), während der Basaltboden des hohen Westerwaldes — ganz abgesehen von der mit der Höhe um ein Beträchtliches zunehmenden Niederschlagsmenge — infolge seiner Eigenschaft die Feuchtigkeit der Atmosphäre nicht allein viel energischer anzuziehen, sondern dieselbe sehr langsam wieder abzugeben, in ganz vorzüglicher Weise zur feldgraswirtschaftlichen

1) Auch im Gebiete der Dreifelderwirtschaft gab es im letzten Viertel des 18. Jahrhunderts solche Trieschäcker (s. z. B. Keck 1789, p. 13), sodaß man nicht selten in dem mit Winterroggen bestellten Felde derartige unbebaute Aecker finden konnte. Die Ursache konnte eine verschiedene sein: Düngermangel, nicht rechtzeitige Bestellung, geringe Geeignetheit des betr. Ackers zum Winterroggenbau wegen Nässe u. a. R. von Lilienstern erwähnt ihrer in den §§ 15 u. 16 (s. p. 45).

Nutzung disponiert ist. Und wahrlich hat sich v. Schwerz, der doch manchen Boden in und außerhalb Deutschlands zu kennen Gelegenheit hatte, nicht ohne Grund in so außerordentlich günstiger Weise über die Fähigkeit dieses Basaltbodens zur Graserzeugung ausgesprochen[1]).

Ferner ist es auffallend, daß von Lilienstern nur Gemeinden des unteren Westerwaldes, z. B. des Amtes Dillenburg, wie Langenaubach, Donsbach, Ballersbach, Frohnhausen und nicht eine einzige des hohen Westerwaldes anführt. Endlich — und das dürfte wohl der gewichtigste Grund sein — kommt er nur ganz flüchtig mit ein paar Worten und ohne Angabe der lokalen Verbreitung auf die geregelte Feldgraswirtschaft zu sprechen, die doch damals (1789) in nicht geringem Umfange auf dem hohen Westerwalde bestand. Im § 16 sagt er u. a. „oder eine Gemeinde die Einrichtung hat, daß sie bisweilen ein ganzes Feld, ein Urlosfeld, zum einschürigen Wieswachs mehrere Jahre lang liegen läßt". Diese Bemerkung führt

---

1) J. N. von Schwerz hat im Jahre 1817 im Auftrage des preuß. Ministeriums des Innern die beiden Provinzen Rheinland und Westfalen zwecks Studiums ihrer landwirtschaftlichen Verhältnisse bereist und bei dieser Gelegenheit auch den hohen Westerwald berührt. Die Resultate hat er zum erstenmale in den Mögliner Annalen, später in seiner: Landwirtschaft in Rheinland und Westfalen, Stuttgart 1836, veröffentlicht. Von Schwerz sagt dort I. Teil, p. 437 in Bezug auf den Boden des hohen Westerwaldes: „Alles beruht hier auf dem Grase, alles auf der Viehzucht; auch findet man keinen grasreicheren Boden, als den dieser Gebirgsgegend. Die Dreische ist daselbst keine öde Heide, sondern von großem Werte".

mich auf die Vermutung, daß die geregelte Feldgraswirtschaft auch als Ausnahme auf einer Feldmark des unteren Westerwaldes zu finden war.

VI.

Kann auf dem hohen Westerwalde in früheren Jahrhunderten eine reine Dreifelderwirtschaft bestanden haben?

Während uns für das 18. Jahrhundert noch Quellen zur Verfügung standen, auf welche gestützt wir den Beweis zu erbringen im stande waren, daß in dem uns interessierenden Gebiet keine reine Dreifelderwirtschaft ausgeübt wurde, so verlassen uns diese Hilfsmittel vollkommen, wenn wir versuchen, weiter in die Vergangenheit hinaufzusteigen. Wenn wir daher in Folgendem Gründe allgemeiner Art anführen, die gegen die Annahme der Existenz einer reinen Dreifelderwirtschaft auf dem hohen Westerwalde in älterer Zeit, d. h. vor dem 18. Jahrhundert sprechen, so können und sollen diese keinen Beweis bedeuten, sondern sie dürfen nur als Wahrscheinlichkeitsgründe gelten.

1. Die Annahme, daß auf dem hohen Westerwalde z. B. noch im 17. Jahrhundert eine reine Dreifelderwirtschaft ausgeübt worden sei, streitet mit den Eigenschaften des Bodens und des Klimas dieser Gegend. Der Boden, aus verwittertem Basalt entstanden, ist außerordentlich graswüchsig. Er erzeugt aber auch eine Masse Unkräuter, zu deren Unterdrückung die Dreischbrache das bequemste und billigste Mittel war und noch vielfach bis auf den

heutigen Tag geblieben ist. Auch mußte zu dieser Zeit der hohe Westerwald die günstigen Wirkungen der Behackung des Bodens entbehren, da Kartoffeln, Rüben ꝛc. erst im 18. Jahrhundert auf den Feldmarken zum Anbau gelangten.

2. Das Klima ist sehr rauh und hat insbesondere dem Anbau von Wintergetreide das größte Hindernis entgegengesetzt[1]). Der Getreidebau ist auf dem h. Westerwalde bis heute hauptsächlich auf das Sommergetreide — in erster Linie den Hafer — beschränkt geblieben.

Vor allem aber läßt es sich schwer mit der Annahme, daß in früheren Jahrhunderten hier oben eine reine Drei-

1) Auf dem h. Westerwalde ist z. B. noch im 18. Jahrhundert nur eine besondere Winterroggenart, der sog. Johannisroggen (s. Dill. Intell.-Nachrichten 1778, 48. Stück), angebaut worden. Sein Anbau hat aber nie in größerem Umfange auf dem h. Westerwalde stattgefunden, vor allem nicht im Rahmen der reinen Dreifelderwirtschaft, wie dies bis heute behauptet worden ist. Das erklärt sich ganz einfach schon daraus, daß der Johannisroggen sehr frühe gesät werden mußte (Ende Juni oder Anfang Juli), um einer sicheren Ernte gewiß zu sein, das betreffende Feld aber in dem Saatjahre des Winterroggens keine anderen Früchte tragen konnte. Das wäre eine gewaltige Bodenverschwendung gewesen, die für das Innenfeld (denn dasselbe kam für die meisten Feldmarken hier nur in Betracht) kaum anzunehmen ist. Die Verdrängung der Feldgraswirtschaft hat auf dem h. Westerwalde auch das gänzliche Verschwinden des Winterroggens zur Folge gehabt, wie uns das Beispiel der Bewirtschaftung der Feldmark Emmerichenhain recht deutlich gezeigt hat (s. auch für den Anfang des 19. Jahrh. (1833) die landwirtschaftliche Beschreibung des Amtes Herborn in: Jahrbücher des landwirtschaftlichen Vereins Bd. 9, p. 139. „Das früher auf dem Westerwalde (der h. Westerwald ist damit gemeint) bekannte Johanniskorn wird nur noch äußerst selten gefunden."

felderwirtschaft bestanden habe, befreunden, wenn man sein Augenmerk auf die hauptsächlichste Erwerbsquelle des Bewohners unserer Hochebene, nämlich auf die Rindviehzucht richtet. In dem Gebiete des Westerwaldes haben schon sehr frühe Viehzählungen stattgefunden und die uns überkommenen Zahlen, die den Umfang vor allem der Rindviehzucht erkennen lassen, bieten uns für unsere Auffassung einen willkommenen Anhaltspunkt. Um das Jahr 1500 kamen in Homberg pro Familie an Kühen: 7,8, in Waigandshain 5,5, in Möhrendorf 6,3, in Königshofen 6,9. Im Jahre 1561 kamen pro Familie an Kühen: in Emmerichenhain 6,17, in Möhrendorf 10,1, in Nister 9,5, in Löhnfeld 13,6, in Neukirch 9,75, in Fehl 10,43, in Marienberg 9,64[1]). Auch besassen im 15. und 16. Jahrhundert auf dem h. Westerwalde noch alle Familien Pferde, welche die ausschließlichen Arbeitstiere im Gegensatz zu einer späteren Zeit waren. Wenden wir unseren Blick zwecks eines Vergleiches auf den niederen Westerwald, so sehen wir, daß diese Zahlen auch nicht annähernd erreicht wurden. Im Jahre 1447 kamen in Schönbach 2,7, in Erdbach 2,3, in Rod nur 1,3, in Guntersdorf 2,0 Kühe auf die Familie (Vogel p. 404). Wenn, wie die Zahlen aus den Jahren 1500 und 1561 beweisen, in jenen Jahrhunderten auf dem h. Westerwalde ein solch reichlicher

1) Die diesen Berechnungen zu Grunde liegenden Zahlen sind zu finden bei: J. Arnoldi, Geschichte der oranien-nassauischen Länder und ihrer Regenten, 4 Bde., Hadamar 1799—1816, Bd. III, 2, p. 10, und bei Vogel, Beschreibung des Herzogtums Nassau, Wiesbaden 1843, p. 404.

Viehstand gehalten wurde und die damalige Zeit noch keine Futtergewächse wie Rüben, Kartoffeln u. s. w. kannte, so kamen als Winterfutter nur in Betracht: Heu und Stroh. Auf welchen Flächen soll die Erzeugung von Heu unter der Herrschaft einer reinen Dreifelderwirtschaft stattgefunden haben? Auf ständigen Wiesen muß hier die Antwort lauten. Es ist aber eine Tatsache, daß der h. Westerwald noch am Anfange des 19. Jahrhunderts einen Mangel solcher ständigen Futterflächen aufwies und daß z. B. Ende der 30er Jahre im Amte Marienberg die ständigen Wiesen den kleinsten Teil des vorhandenen Wiesenareals ausmachten [1]). Die größte Masse des produzierten Heues rührte demnach noch um diese Zeit von den Triesschäckern her. Und anderes wird es auch in früheren Jahrhunderten auf dem h. Westerwalde nicht gewesen sein. Die Rindviehzucht ist von jeher die fast einzige Quelle gewesen, die dem hohen Westerwälder die bare Geldeinnahme brachte und er hat sich im Laufe der Jahrhunderte immer mehr auf dieselbe beschränkt. Daher wird er auch einem Feldbausystem, welches diesen Viehzuchtzweig zu för-

1) Landwirtschaftliche Beschreibung des Amtes Marienberg in Jahrbücher des landwirtschaftlichen Vereins im Herzogtum Nassau Bd. 14, p. 167. „Der größte Teil der Wiesen im Amte Marienberg bildet Höhen- oder Triesschwiesen, indem diese den Fuß der Berge und teilweise auch die hohen Wände der Täler einnehmen. Der übrige mindere Teil derselben bildet eigentliche Wiesen, die im Bereiche der Talsohle und niedriger Talwände gelegen sind. Die Höhen- oder Triesschwiesen — „Himmelswiesen" — nehmen 3/4 des ganzen Wiesenterrains und die Talsohlwiesen 1/4 desselben ein."

dern und zu unterstützen geeignet war, den Vorzug gegeben haben. Daß aber die Feldgraswirtschaft diesen Anforderungen in früheren Jahrhunderten besser entsprach wie jedes andere Betriebssystem, insbesondere die reine Dreifelderwirtschaft, das wird ernstlich wohl nicht bestritten werden können.

Endlich bietet uns für die Beantwortung unserer Frage der Sprachgebrauch der in Rede stehenden Gegend eine Stütze, nämlich der Begriff: Urlos, mit dem wir uns daher hier eingehend beschäftigen wollen.

Die Bezeichnung Urlos oder Urlosfeld ist in der Literatur über den Westerwald in dem verschiedensten Sinne gebraucht worden. Die verbreitetste Vorstellung, die man mit dem Begriffe Urlosfeld verband, dürfte wohl die Identifizierung mit dem Brachfeld einer Dreifelderwirtschaft gewesen sein, welche bereits bei dem Autor des schon mehrfach erwähnten Artikels der Dill. Intell.-Nachrichten 1778 (§ 9) zu finden ist, die aber auch von Schmidt in seinem: Westerwäldischen Idiotikon, Hadamar 1800 (p. 286) vertreten wird. Dieser letztere führt daselbst noch zwei weitere Bedeutungen dieses Begriffes an, daß man nämlich darunter auch einen Hauberg und außerdem das Außenfeld verstehe.

Was nun diese verschiedenartige Bedeutung des Begriffes: Urlos anlangt, so läßt sich von vornherein mit Recht daran zweifeln, daß man auf dem h. Westerwalde eine und dieselbe Bezeichnung für doch wahrlich ganz verschiedene Dinge gebraucht haben soll. Die Erklärung, daß

man mit diesem Begriff das Brachfeld einer Dreifelderwirtschaft bezeichnet habe, läßt sich für den h. Westerwald damit zurückweisen, daß wir dieses Wirtschaftssystem im ganzen Umfange dieses Gebietes nicht nachzuweisen vermochten — wenigstens können wir dies mit Sicherheit für das 18. Jahrhundert behaupten.

Auf die Annahme, daß unter: Urlosfeld ein Hauberg, also eine Verbindung von Wald- (Niederwald) und Feldbau verstanden worden sei, ist zu erwidern, daß eine derartige Bodenbewirtschaftung dem hohen Westerwalde so gut wie fremd ist, denn sie ist dort, wo sie auftritt, durch die natürliche Bodengestaltung — steile Abhänge, wie sie in dem östlich und westlich an den h. Westerwald sich anschließenden Gebieten zu finden waren — bedingt. Was endlich die Auffassung betrifft, daß das Urlosfeld identisch sei mit dem Außenfeld, so werden wir weiter unten darauf zurückkommen. Wenn nun also unter diesem Begriff auf dem hohen Westerwalde weder das Brachfeld einer reinen Dreifelderwirtschaft, noch ein Hauberg verstanden werden darf, so bleibt uns schließlich nur noch die Annahme übrig, daß er im Sinne einer Feldgraswirtschaft aufzufassen ist. Und diese Definition finden wir denn auch an zwei Stellen der Literatur ausgesprochen. Das einemal bei Johann F. Eberhard: „Vom Westerwalde in der älteren Zeit" in den Dill. Intell.-Nachrichten 1788, § 29. Es heißt dort: „Was nun an jedem Orte kein besonderes Eigentum der Einwohner war, als Heiden und Wüsteneyen, Berge, Hecken und Wälder, Sümpfe, Seen

und Bäche, das angerottete oder ausgetrocknete und urbar gemachte Land davon, und selbst das auf dem Westerwald sog. Urlos, oder das zwar im Bau stehende, aber gewöhnlich vier oder mehr Jahre brach und zur Viehweide liegen bleibende Land; über das alles hatten die Grafen zu disponieren und machte den sog. gemeinen Nutzen aus".

Das anderemal bei R. von Lilienstern ebenfalls in den Dill. Intell.-Nachrichten 1789, § 16, wo es unter anderem heißt: „Oder eine Gemeinde die Einrichtung hat, daß sie bisweilen ein ganzes Feld, ein Urlosfeld, zum einschürigen Wieswachs mehrere Jahre lang liegen läßt."

Die Bezeichnung „Urlosfeld" für das Außenfeld erklärt sich leicht, da das Außenfeld das Urlos, d. h. die zur Weide benutzten Schläge enthielt. Korrekt ist natürlich diese Benennung keineswegs, denn unter Urlosfeld dürfte doch nur die unbebaute Hälfte des Außenfeldes verstanden werden.

Die Bezeichnung „urlos" dürfen wir als identisch auffassen mit „triesch", insofern sich beide auf ein Stück Ackerland beziehen, das zur Zeit unbebaut war. Die zuerst genannte Bezeichnung ist die ältere, denn wir begegnen ihr schon in der Beilsteinschen Flur- und Feldordnung aus dem Jahre 1472. Es heißt dort: „Item hette eyner ein oirlohs Stück oder wesen lappien oder welicherley das were im Fluerfeldt liegen, der mag sin Stück oder wesen mit der Sicheln und Sensen mehen oder graihsen und des heymfuhren oder dragen zu sinem gebrauch" (s. Corpus constitutionum Nassovicarum 1796, p. 21 u. 22).

Das Wort „trieſch“ taucht zum erſtenmale am Anfang des 17. Jahrhunderts auf. So heißt es z. B. in dem Verzeichnis der Geſetze ꝛc. für den gemeinſchaftlichen Grund Seel- und Burbach in dem Artikel: „Weyde“ (p. 37) vom 21. Mai 1606: „Die Trieſche ſollen nicht mit Pferden beweydet, ſondern bis zu abgeſchaarten und abgeführten Früchten gefriedet werden, bei Vermeidung Abtrags- und Schadenserſatz“ (ſ. Naſſau-oraniſches Weisthum Bd. III). Auch die Naſſau-Catzenelnbogiſche Polizeiordnung vom Jahre 1615, Bd. 2, 5, 5 ſagt: „Wenn jemand ſein Pferd auf ſeine eigenthümliche Trieſchfelder, zwiſchen die Flur und beſaamte Aecker ſeiner Nothdurft nach ſpannen und weyden müßte ſoll er dem Nachbar an Früchten und Gras keinen Schaden thun“ (zu finden auch im Weisthum III. Artikel: „Weyde“ § 24).

Daß ſolche Trieſchäcker ſich noch gegen Ende des 18. Jahrhunderts im Gebiete der reinen reſp. verbeſſerten Dreifelderwirtſchaft vorfanden, beweiſen die Ausführungen A. Fr. R. v. Lilienſterns, wo es im § 15 lautet: „Ebenſo geht es auch mit den im Feld angelegten Trieſchen. Wer Mangel an Dünger hat, Mangel an Fütterung hat, wer nicht mit ſeinem Feldbau fertig werden kann, wer einen Acker hat, welcher wegen darin befindlicher Quellen, wegen Vertiefungen ꝛc. nicht zum Fruchtbau taugt, der läßt einen ſolchen Acker liegen. Geſchiehet dieſes zur Zeit, da das Feld, worin er liegt, befluret iſt, ſo ziehet der Acker bald Gras, daß es gemähet werden kann. Ein ſolcher Acker wird ein Trieſch oder ein urloſes Stück genannt“ (ſ. auch die Anm. auf p. 36).

VII.

In welchem Umfange fand die Rückkehr zur Feldgraswirtschaft auf der ganzen Feldmark im letzten Viertel des 18. Jahrhunderts statt?

Aus der kurzen Bemerkung in § 6 des Artikels der Dill. Intell.-Nachrichten 1778, 42. Stück, wo es heißt: „Hier war die erste Bemühung der Alten, die nun in den Dörfern mit einer weitläuftigen Gemarkung saßen, das Ausfeld nicht bloß zur gemeinen Weide liegen zu lassen, sondern es bestthunlichst zu benutzen", darf man den Schluß ziehen, daß die Bestrebungen schon frühe im 18. Jahrhundert darauf hinausliefen, den Unterschied in der Bebauung aufzugeben und eine geregelte Feldgraswirtschaft auf der ganzen Feldmark einzuführen. Solche Bemühungen lassen sich leicht verstehen, wenn man einmal die Wirkung der Entwickelung der inneren Felder zu „ständigen Fluren" auf Boden und Ertrag berücksichtigt[1]), dann aber auch die sehr einseitige Bewirtschaftung der Außenfelder sich vor Augen führt. Bis in das 19. Jahrhundert hinein kann man als Regel annehmen, daß diese äußeren Felder 3, 4, 5 Jahre lang nur Hafer trugen, um dann eben so

1) Die „ständige Flur" kann erst entstanden sein mit dem Anbau der Rüben, Kartoffeln u. s. w. auf dem inneren Felde. Und das war jedenfalls auf den niedriger gelegenen Feldmarken des hohen Westerwaldes in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts der Fall. Diese Gewächse nahmen von dem sogenannten vierten Feld, dem Trieschfeld oder dem Urlosfeld, Besitz, daher die Bezeichnung „Urlosgewächse" für die oben genannten Kulturpflanzen.

lange zur Weide liegen zu bleiben. Jahrhunderte lang hat man diesen Raubbau fortgesetzt und das Nährstoffkapital einseitig in Anspruch genommen, ohne daß man im stande gewesen wäre, dieser Feldabteilung Dünger zuzuführen, von den Exkrementen der Weidetiere abgesehen. Kein Wunder, daß die Haferernten von solchen Außenfeldern auf ein Minimum sanken und oft nicht den Aufwand für Bestellung und Saat deckten. Konnte nun die Beseitigung der getrennten Bebauung ungehindert vor sich gehen, wenn der Wille der Gemeindeglieder dafür gewonnen war? Dieser Prozeß konnte sich ohne weiteres vollziehen, wenn ihm keine Hindernisse in Gestalt der sog. Koppelweiden oder Koppelhuten im Wege standen. Was hatte es für eine Bewandtnis mit diesen Koppelweiden? Unter Koppelweiden versteht man bekanntlich die Beweidung eines Distriktes durch Mehrere. Auf dem h. Westerwalde hat man unter Koppelweiden nur solche verstanden, die mehrere Gemeinden als solche gegenseitig auf innerhalb ihrer Gemarkungen gelegenen Distrikten ausübten. Solche Koppelweiden, die wir als einen Rest ehemaliger gemeinschaftlicher Nutzungsrechte an der Mark aufzufassen haben, wurden nicht nur auf kleineren oder größeren Distrikten der ständigen Weide, sondern, und das interessiert uns hier am meisten, auch auf den zur Weide benutzten Schlägen des Außenfeldes ausgeübt. Wir sehen also, daß in vielen Fällen eine völlig freie Verfügung über das Außenfeld nicht bestand. Wollte man demnach die geregelte Feldgraswirtschaft auf der ganzen Feldmark einführen,

so galt es vor allem, diese Weideberechtigungen benachbarter Gemeinden zu beseitigen. Und das war eine ungeheuer schwierige Aufgabe bei der Vorliebe der hohen Westerwälder für die Ernährung des Viehes auf der Weide. Nach Heyn (p. 238) sollen zwar diese Koppelweiden auf allen Feldmarken des Westerwaldes schon gegen Ende des 18. Jahrhunderts beseitigt worden sein. Letzteres ist aber keineswegs der Fall. Schon die nassau-oranische Regierung hatte die Bedeutung der Beseitigung dieser Koppelhuten im Interesse eines intensiveren Ausbaues der Landwirtschaft erkannt und hat es nicht daran fehlen lassen, auf gänzliche Beseitigung derselben hinzuarbeiten, ohne daß dies ihr jedoch in größerem Umfange gelungen wäre[1]). Sie hat nur das begonnen, was die spätere bergische und nassauische Agrargesetzgebung fortgesetzt und vollendet haben. Besonders der letzteren sollte noch eine gewaltige Arbeit vorbehalten bleiben, und sie hat insbesondere durch die Kulturverordnung vom 7./9. XI. 1812 eine ganze Reihe dieser Koppelweiden beseitigt[2]). Noch in dem Ge-

1) Vgl. „Ausschreiben der Fürstlichen Rentkammer v. Dillenburg" 20. Januar 1875, § 16 in den Dill. Intell.-Nachrichten 1775, Spalte 696. In Bezug auf die Ausdehnung dieser Weideberechtigungen heißt es: Im Weistum der oranischen Gesetze Bd. 2, Art. Landwirtschaft, Nr 16, insbesondere aber Bd. 2, Art. Koppelhut: „Die noch häufig bestehenden Gemeinheiten, besonders die viele Koppelweyden zweyer oder mehrerer Gemeinden sind für die Landwirtschaft und das Wohl der Untertanen mit vielen nachteiligen Folgen verknüpft u. s. w." (30. Juni 1783).

2) Vgl. über diese Materie die voluminösen Akten im Kgl. Staatsarchiv zu Wiesbaden.

meindeverwaltungsedikt vom 5. Juni 1816 (s. Verordnungsblatt für das Herzogtum Nassau, Jahrgang 1816, Nr. 15, § 1) und in einem Generalreskript vom 2. X. 1827 wurde den Beamten besonders eingeschärft, die völlige Aufhebung der Koppelhuten sich angelegen sein zu lassen. Wie die Akten des Staatsarchivs zu Wiesbaden beweisen, waren Fälle gar nicht selten, in denen noch Koppelweiden im 2., 3., 4. Jahrzehnt des 19. Jahrhunderts bestanden, deren Beseitigung man schon in den 80er Jahren des 18. Jahrhunderts angestrebt hatte. Der Gedanke der Beschränkung in der Weidegelegenheit, ferner die Schwierigkeit, einen geeigneten Maßstab für die Ablösung zu finden, auch Krieg und Regierungswechsel mögen als Ursachen dieser Verschleppung anzusehen sein. Dadurch, daß Heyn die getrennte Bewirtschaftung nach Belieben verschwinden und wieder erscheinen läßt, erschwert er sich das Verständnis der Bewirtschaftung der Feldmarken vollkommen. So soll sie nach ihm, wie wir wissen, infolge der Wirkungen des 30jähr. Krieges verschwunden, in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts jedoch wieder vorhanden gewesen sein. Die Einführung der geregelten Feldgraswirtschaft, die, wie wir zur Genüge bewiesen haben, Heyn irrigerweise als ein dem hohen Westerwalde neues Feldbausystem auffaßt, soll die gänzliche Beseitigung der getrennten Bewirtschaftung zur Folge gehabt haben bis in das 19. Jahrhundert, wo dieselbe abermals auf der Bildfläche erscheint. Vor allem fällt Heyn in den Fehler einer allzu weitgehenden Verallgemeinerung, indem er

den Uebergang zur geregelten Feldgraswirtschaft dem ganzen Westerwalde unterschiebt (s. das Vorwort bei Heyn), ein Vorgang, der doch nur auf dem hohen Westerwalde und selbst hier nur zu einem Teile im 18. Jahrhundert stattgefunden hat. Völlig unzutreffend ist es, zu behaupten, daß man auf dem hohen Westerwalde nach Beseitigung des Unterschiedes in der Bewirtschaftung stets zu einer geregelten Feldgraswirtschaft übergegangen sei. So ist die in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts in den nassau-oranischen Ländern stattgefundene sog. „Güterregulierung" nicht selten die direkte Veranlassung zur Beseitigung der getrennten Bewirtschaftung gewesen und man ist doch nicht zur Feldgraswirtschaft zurückgekehrt, sondern ist wenigstens dort, wo die Lage den Kleebau zuließ, zu einem der Fruchtwechselwirtschaft ähnlichen System übergegangen. Als Beweis hierfür möge die Schilderung der Bewirtschaftung der Feldmark Bellingen im südlichen Teile des hohen Westerwaldes während des Zeitraumes von 1788—1825 von einem 85jähr. Gemeindemitgliede, welche der Geometer Baldus einem Berichte an das Amt Marienberg vom 3. November 1825 beifügt, hier wörtlich folgen: „Die Leute fahren jetzt viel mehr Frucht und Heu heim als zu meiner Jugend; auch werden jetzt 10mal mehr Kartoffeln gezogen. Damals wurde aber auch nicht so viel im Felde gearbeitet, aber es war auch nur ein einziger Bauer im Dorfe, der für seine Leute zureichendes Brot erzog. Die anderen mußten im Sommer von dem Verdienste, den sie mit Kohlenbrennen und Hinwegfahren

derselben machten, noch kaufen. In derselben Zeit und bis zum Jahre 1788, wo erst die Güterzusammenmessung hierhin kam, wurden die äußeren Felder und Wiesen, wenn sie 3 Jahre besamet und benutzt worden waren, wieder 3 Jahre triesch zur Viehweide liegen gelassen und es kam weder in diese Felder, noch auf die Wiesen Dünger. Manchmal gab es Jahre, in welchen der Hafer gut wurde, aber oft wurde er auch sehr schlecht. Im letzten Falle konnte man die ganze Ernte von $1^1/_2$—2 Morgen Feld auf einen einspännigen Wagen laden. Korn (Roggen) wurde damals nur äußerst wenig gezogen. So wurde gewirtschaftet bis 1788, als die Güterzusammenmessung in der Gemarkung anfing. Die Gemarkung erhielt eine schönere Gestalt und es wurde bald mehr Frucht gezogen und mehr Heu geerntet. Gleich nach der Güterzusammenmessung wurden die Urlosfelder in ständigen Bau genommen und die früher abwechselnd zur Weide liegenden Wiesen in ständigen Bau genommen, bedeutend mehr Kartoffeln wurden gezogen und mit jedem Jahre nimmt der Kornbau zu. Auch ist inzwischen schon manchmal mit den Flurordnungen gewechselt worden. Die Brachfelder sind als ganz abgeschafft auch wieder eingeführt worden. Wie die Brachfelder abgeschafft waren und nach Kartoffeln Gerste und Hafer, das andere Jahr Korn, nach dem Korn wieder Hafer in den besten Feldern — in den schlechteren Feldern ein Jahr Kartoffeln und zwei Jahre nacheinander Hafer — gezogen wurde, da nahmen die Wucherblumen überhand und verdarben alles. Nachher ist das Feld wieder anders bebaut und

allerlei Wechsel damit versucht worden. Das Beste scheint mir aber gewesen zu sein, daß man wieder angefangen hat, die Kornfelder im Sommer vor der Saat zu brachen (unter brachen versteht man hier das Feld durch 3—4maliges Ackern zur Kornsaat vorzubereiten), nach Korn Kartoffeln zu ziehen, nach Kartoffeln Gerste oder Hafer mit Klee und ich freue mich dieser Wirtschaft noch besonders, weil die Wucherblumen dadurch wieder abgenommen haben und weil ich sehe, daß jetzt hierdurch so viele und schöne Frucht gezogen wird und dabei kein Feld mehr triesch liegen bleibt. Auf die Kleezucht scheinen alle Nachbarn jetzt eifrig zu halten, jedermann ziehet dessen und mehrere Nachbarn füttern schon vieles Vieh beständig im Stalle".

Wir sehen also, daß man hier nach Aufgabe des Unterschiedes in der Bebauung keine geregelte Feldgraswirtschaft eingeführt hat, sondern nach mannigfaltigem Wechsel sich endlich eine intensivere Bewirtschaftung herausbildete. Ferner verdient an dieser Stelle die Beschreibung der Bebauung einer Feldmark im östlichen Teile des hohen Westerwaldes (ich vermute, es handelt sich um Rehe oder Hohenroth) angeführt zu werden (s. Landwirtschaftliches Wochenblatt für das Herzogtum Nassau 1824, Nr. 44). Die vierfelderige Körnerwirtschaft, die der Autor anführt, ist jedenfalls im letzten Viertel des 18. Jahrhunderts nach Beseitigung der getrennten Bewirtschaftung auf der ganzen Feldmark eingeführt worden. Hier ist man infolge der Verunkrautung, welche diese Körnerwirtschaft hervorrief, zur Einführung der Feldgraswirtschaft gezwungen worden,

die bis 1807 bestanden haben soll. Durch stärkeren Anbau des Klees ist man auch hier in den Stand gesetzt worden, eine intensivere, freiere Bewirtschaftung Platz greifen zu lassen.

Das Bedürfnis einer Rückkehr zur Feldgraswirtschaft machte sich natürlich am stärksten dort fühlbar, wo das Innenfeld schon längere Zeit „ständige Flur" war und für auf solche Weise bebaute Feldmarken dürfen wir den Uebergang zur Feldgraswirtschaft mit ziemlicher Sicherheit annehmen. Kann aber für den hohen Westerwald behauptet werden, daß alle inneren Felder schon in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts oder früher sich zur ständigen Flur entwickelt hatten? Ich glaube kaum, daß ein solcher immerhin hoher Grad intensiver Bewirtschaftung für alle inneren Felder des hohen Westerwaldes beanspruchte werden darf. Man wird ungefähr sagen können, und das stimmt ja auch überein mit dem Inhalte des Berichtes des Amtes Rennerod vom 22. III. 1788, daß es nur die inneren Felder niedriger gelegener und stärker bevölkerter Gemeinden des hohen Westerwaldes waren, welche etwa im letzten Viertel des 18. Jahrhunderts eine ständige Flur aufwiesen. So sollen z. B. die zu den drei Kirchspielen Marienberg, Emmerichenhain und Neukirch (Liebenscheid) gehörigen inneren Felder noch i. J. 1789 nach einer Feldgraswirtschaft bebaut worden sein (s. Keck: Praktisch-ökonomische Nachrichten p. 17). Auf solchen Feldmarken mit Feldgraswirtschaft auf beiden Feldabteilungen hat sich denn auch die getrennte Bewirt-

schaftung bis in das 19. Jahrhundert hinein erhalten, um so mehr, als man die Fruchtfolge auf dem Außenfeld durch Aufnahme der Kartoffeln zu verbessern suchte.

Endlich bieten uns noch die folgenden zwei Quellen einen Anhaltspunkt für die Feststellung, in welchem Umfange diese geregelte Feldgraswirtschaft auf der ganzen Feldmark gegen Ausgang des 18. Jahrhunderts im Gebiete des h. Westerwaldes stattgefunden hat. Die nassauoranische Gesetzgebung, obwohl nur Weniges enthaltend, was geeignet sein könnte, Aufschluß über den damaligen agrarrechtlichen Zustand des h. Westerwaldes zu geben, wird an zwei Stellen den hier oben herrschenden Verhältnissen einigermaßen gerecht. Das Weistum der nassauoranischen Gesetze (s. Bd. 3, Zusätze Nr. 15) enthält einen Zusatz zu dem Artikel: Klee, worin es heißt: „Da die Brache nur in den Fürstentümern Diez und Hadamar und einem Teile des Fürstentums Dillenburg, auch einigen daran grenzenden Orten des Fürstentums Siegen eingeführt ist (die reine Dreifelderwirtschaft ist darunter zu verstehen!), der größte Teil des Westerwaldes aber vier Felder hat, worunter das vierte sog. gaile Feld mit zur Brache gehöret, worauf zum Teil natürlicher Anwuchs des Klees ist" ꝛc. Dieser Zusatz rührt aus dem Jahre 1783.

Ferner enthält die nassau-oranische Wiesenbauordnung vom 18. Dezember 1790 (s. Weistum ꝛc. Bd. 3, Artikel: Wiesen, § 72, Nr. 32) folgendes: „Da in hiesigen Landen nur in einigen Gegenden die Brachfelder gebräuchlich sind, in anderen Gegenden das Brachfeld immer

befluret wird, in andere die Gemarkung in vier Felder eingeteilet ist, wo das vierte sog. Gailfeld gleichsam zur Brache liegen bleibet, so wird zwar dieses letzte schon jetzt mit Anziehung des natürlichen und weißen Klees benutzet, wurde aber bisher mit der Viehweide nicht ganz verschonet, also der von völliger Ruhe zu hoffende Nutzen nicht erreichet; gleichwohl fehlte es der Gemeinde nicht an anderer Weyde und wenigstens hätte der größere Teil davon der Weyde ganz entzogen werden können, um mehr Heu zu gewinnen und mit besserem Nutzen das Milchvieh im Stalle zu halten und die Notdurft der Viehhut zu verringern".

Wenn wir auch hier die Angabe der Gegend, in der die oben beschriebene Feldgraswirtschaft (und ein anderes Wirtschaftssystem kann es ja nicht gewesen sein) ausgeübt wurde, vermissen, so unterliegt es keinem Zweifel, daß dies nur der h. Westerwald gewesen sein kann. Einiges der beiden Zitate bedarf noch der Berichtigung. Wenn sowohl in der Wiesenbauordnung vom 18. XII. 1790, als auch bereits in dem Zusatz zu Artikel Klee vom 10. April 1783 das vierte Feld der Feldgraswirtschaft mit der Bezeichnung: „Geilfeld" oder „geiles Feld" identifiziert wird, so liegt hier eine völlige Begriffsverwirrung vor. Mit „Geilfeld" bezeichnete der hohe Westerwälder das ganze innere Feld, weil es gedüngt wurde, im Gegensatz zum Außenfeld, das keinen Dünger, aus Mangel an solchem, erhielt. Es ist auffallend, wie R. von Liliensteern, der Herausgeber des Weistums, eine solch falsche

und zu Verwechslungen Anlaß gebende Bezeichnung hat hingehen lassen können, umso mehr, als er selbst für das Innenfeld die Bezeichnung: „gaile Flur" gebraucht (s. Dill. Intell.-Nachrichten 1789, Gedanken wie der Kleebau u. s. w., §§ 10 und 32).

VIII.

Die Bewirtschaftung der Feldmarken im 19. Jahrhundert.

Richten wir unsern Blick auf die Bewirtschaftung der Feldmarken am Anfang des 19. Jahrhunderts, so bietet sich uns ein recht buntes Bild dar. Die auf der ganzen Feldmark ausgeübte geregelte Feldgraswirtschaft, die, wie wir sahen, ihren Weg meist durch die getrennte Bebauung hindurch genommen hatte, vermögen wir nur noch auf ganz wenigen Feldmarken nachzuweisen. Ein großer Teil des hohen Westerwaldes war wieder in den alten Fehler des übertriebenen einseitigen Sommergetreidebaues zurückverfallen. Wir finden daher vielfach eine vierfelderige Körnerwirtschaft vor, doch lassen sich auch bereits Uebergangsstufen aus der Körnerwirtschaft zur Fruchtwechselwirtschaft wahrnehmen oder man hatte sich gänzlich von jedem System emanzipiert und wirtschaftete frei.

Eine vierfelderige Körnerwirtschaft und ein der Fruchtwechselwirtschaft sich näherndes System fand v. Schwerz[1]) neben der Feldgraswirtschaft im Jahre 1817 auf dem hohen Westerwalde vor und eine vierfelderige Körnerwirt-

1) S. seine Landwirtschaft in Westphalen und Rheinpreußen, I. Teil. p. 436.

schaft ist noch in den 60er Jahren des vorigen Jahrhunderts auf tiefer gelegenen Feldmarken des hohen Westerwaldes ausgeübt worden[1]).

Diese vierfelderige Körnerwirtschaft hat einst eine große Ausbreitung auf dem hohen Westerwalde gehabt. Nicht allein, daß wir sie im letzten Viertel des 18. Jahrhunderts auf vielen inneren Feldern im südlichen und östlichen Teile des hohen Westerwaldes nachzuweisen vermochten, wo sie eine Hauptveranlassung zur Einführung der geregelten Feldgraswirtschaft bildete, sondern wir begegnen ihr wieder am Anfang des 19. Jahrhunderts in den oben genannten Teilen des hohen Westerwaldes und zwar jetzt auf der ganzen Feldmark. Sie muß also hier in der Mehrzahl der Fälle die geregelte Feldgraswirtschaft zur Vorgängerin gehabt haben.

Einige Quellen aus dieser Zeit kennen überhaupt kein anderes System, wie die vierfelderige Körnerwirtschaft. So heißt es in dem von dem Leutnant Eberhard i. J. 1817 der nassauischen Regierung überreichten Manuskript, in welchem er einige Hindernisse aufzählte, die einer besseren Kultur des hohen Westerwaldes im Wege stünden und u. a. auch auf das „fehlerhafte Feldersystem" aufmerksam machte, folgendermaßen: „Wie ist es möglich, daß der Westerwald nach einem und demselben Ackersysteme, welches kaum die besseren Gegenden von Diez, Limburg und Hadamar einnimmt, wo Sonne, Luft

1) S. O. Sartorius, Beiträge zur Statistik des Herzogtums Nassau, Wiesbaden 1863, I. Teil, p. 61.

und Boden auf eine so sehr wohltätige Weise dem Wachstum der Pflanzen zusprechen, bewirtschaftet werden kann; bei letzterem will man bloß Frucht erziehen, alles übrige ist Nebensache; ganz anders verhält es sich auf dem Gebirge, hier ist und bleibt Viehzucht die Basis der Nahrungsquelle und nur durch verbesserten und vermehrten Viehstand können wir die Felder in eine solche Kraft versetzen, daß sie im stande sind, mit Hilfe einer gehörigen Bearbeitung den schädlichen Einwirkungen der Atmosphäre Trotz zu bieten". Wenn man auch nicht erfährt, welches Ackerbausystem unter dem „fehlerhaften Feldersystem" zu verstehen ist, so besteht darüber kein Zweifel, daß Eberhard nur die vierfelderige Körnerwirtschaft gemeint haben kann.

Wie wenig tatsächlich Eberhard sowohl über die damalige Bewirtschaftung des hohen Westerwaldes, als auch über das historisch Gewordene unterrichtet war, das geht schon daraus hervor, daß er die Einführung einer geregelten Feldgraswirtschaft empfahl, also dasjenige Feldbausystem, nach welchem einst der ganze hohe Westerwald bewirtschaftet worden war, das aber auch damals noch, wenn auch nicht mehr in dem früheren Umfange, bestand. Ebenso kommt Eberhard mit keinem Worte auf die getrennte Bebauung zu sprechen, die, wie wir weiter unten sehen werden, auf dem hohen Westerwalde zur damaligen Zeit noch ausgeübt wurde.

Der traurige Zustand, den ein großer Teil des hohen Westerwaldes am Anfang des 19. Jahrhunderts aufwies, ist neben anderen Ursachen hauptsächlich auf das Verlassen

der Feldgraswirtschaft und auf den Uebergang zu der vierfelderigen Körnerwirtschaft zurückzuführen[1]).

Wenden wir uns noch zu denjenigen Feldmarken, welche bis in die zweite Hälfte des 19. Jahrhunderts die getrennte Bewirtschaftung aufwiesen.

Auf Grund von Fruchtfolgeangaben aus dem Jahre 1832, die uns v. Schütz[2]) hinterlassen hat, vermögen wir den Umfang der getrennten Bewirtschaftung um diese Zeit leicht festzustellen. Er beschränkte sich auf die zu den Kirchspielen Kirburg (Amt Hachenburg) und Neukirch (Amt Marienberg) gehörigen Feldmarken; es waren dies die am höchsten gelegenen Feldmarken des ganzen Westerwaldes. Seit dem Jahre 1789 scheint hier die Bewirtschaftung keine Veränderung erfahren zu haben, denn beide Feldabteilungen wurden noch i. J. 1832 nach den Regeln der Feldgraswirtschaft bebaut, wenn auch das Innenfeld nicht mehr unter Flurzwang.

Unter der Tendenz zu einer mannigfaltigeren und intensiveren Bodenbewirtschaftung hatte sich der Kreis der getrennten Bebauung auf diesen verhältnismäßig kleinen Umfang verengt. In dieser Entwicklung, welche sich äußerlich in dem Uebergang des hohen Westerwaldes von der

1) In Bezug auf die infolge Ueberhandnahme der Wucherblume entstandenen Verunkrautung des Bodens bemerkte Hofrat Wendelstadt i. J. 1809: „Ob aber auch noch Hafer lange hier wachsen wird? Ich zweifle! Dem ganzen Westerwalde steht offenbar gänzliche Unfruchtbarkeit in der Folge bevor" (s. Allg. Anzeiger der Deutschen 1810, Nr. 23, Anmerkung).

2) S. Landwirtschaftliche Jahrbücher für das Herzogtum Nassau Bd. 7, §§ 23 u. 24.

Viehzucht — im eigentlichen Verstande dieses Wortes — zur Viehmast kennzeichnet, der sich aber nur auf Grund eines ausgedehnteren Futterkräuterbaues, in erster Linie der Kartoffel und der Erdkohlrübe, also einer wenn auch nur teilweisen Stallfütterung vollziehen konnte, haben wir den inneren Grund der allmählichen Beseitigung der getrennten Wirtschaftsweise zu erblicken.

Wenn wir von der Ursache der Not absehen, z. B. Verunkrautung der inneren Felder infolge unzweckmäßiger Fruchtfolge, welche wir schon unter VII. kennen gelernt haben, so müssen wir an dieser Stelle hauptsächlich des Anteiles gedenken, den die nassauische Agrargesetzgebung an dem Verschwinden der getrennten Bebauung der Feldmarken gehabt hat.

Den Hauptanstoß zur Beseitigung der noch in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts ausgeübten getrennten Bewirtschaftung und damit zugleich der unter strengem Flurzwang auf den Außenfeldern betriebenen geregelten Feldgraswirtschaft gab das Kulturedikt vom 7./9. November 1812, das nach Vereinigung der nassau-oranischen Fürstentümer mit dem übrigen Teile Nassaus i. J. 1816 auf dem hohen Westerwalde Gesetzeskraft erlangte. Dasselbe bestimmte im § 1: „Jedem Gutsbesitzer ist die uneingeschränkte Benutzung seines Ackerlandes ohne Rücksicht auf bestehende Hut- und Weideberechtigungen freigestellt. Er darf das Brachfeld nach Gutdünken anpflanzen und benutzen und das wirklich angepflanzte Feld soll unter keinerlei Vorwand von Rindvieh-, Schweine- oder

Schafherden betrieben, das brachgelassene Feld auch nur da beweidet werden, wo solches ohne Nachteil der anstoßenden angepflanzten Aecker geschehen kann“ [1]). Dieses Gesetz, durch welches dem Westerwälder erst die völlig freie Verfügung über seinen Boden zuteil wurde, ist von einem Teile der Bevölkerung des hohen Westerwaldes sehr ungünstig aufgenommen worden, ja es soll Bauern hier oben gegeben haben, die einen Fortgang ihres Betriebes unter der Wirkung dieses Kulturgesetzes für unmöglich hielten. Um dies zu verstehen, bedarf es eines näheren Eingehens in die Verhältnisse, wie sie zur damaligen Zeit auf dem hohen Westerwalde vorlagen.

Schon in den 20er Jahren war der oben angedeutete Prozeß der Aenderung in der Produktionsrichtung so weit fortgeschritten, daß der hohe Westerwälder im Rufe eines vorzüglichen Viehmästers, jedoch schlechten Viehzüchters, stand [2]). Zwei Faktoren waren es vor allem, die ihm diesen Uebergang erleichterten. Einmal die hohe Geeignetheit des heimischen Viehstammes zur Mast, dann das Vorhandensein zweier hervorragender Mastfuttermittel, welche ihm sein Boden in großer Menge und Güte zu erzeugen gestattete — der Erdkohlrübe und der Kartoffel.

Von dieser Entwicklung war um diese Zeit in den höher gelegenen Gemeinden noch wenig zu spüren. Ackerbau und Viehzucht gingen hier noch neben einander her

1) S. Verordnungsblatt für das Herzogtum Nassau I, p. 187.
2) S. Landwirtschaftliche Jahrbücher für das Herzotum Nassau Bd V, Beilage C.

wie zwei Gewerbe, die nichts Gemeinsames mit einander haben. Der Boden erzeugte die zum Haushalt notwendigen Früchte: Hafer und Kartoffeln und die Trieschäcker lieferten das Heu, neben Erdkohlrüben und Kartoffeln als Futter für das nötigste Arbeitsvieh. Die Feldgraswirtschaft sorgte dafür, daß die ungünstigen Wirkungen des einseitigen, wenig mannigfaltigen Bodenanbaues und der äußerst spärlichen Düngerzufuhr sich nicht allzusehr bemerkbar machten. Das Hauptinteresse dieser Gemeinden war noch auf die Erzeugung einer möglichst großen Menge mageren Viehes gerichtet. Das Mittel zu ihrer Ernährung bildete die Weide. Neben einer mehr oder weniger großen Fläche ständigen Weidelandes stand diesen Gemeinden in der Regel noch die ganze Hälfte des Außenfeldes — oft von bedeutender Größe — zur Ernährung ihres Viehs zur Verfügung. Auf der Existenz solcher Außenfeld-Weide beruhte dort, wo nur noch eine geringere Fläche ständigen Weidebodens vorhanden war, die ganze Viehwirtschaft und somit das Einkommen dieser Gemeinden. Bestellten nun die Forensen oder Ausmärker, d. h. solche, welche Grundstücke im Außenfelde besaßen, jedoch in einem benachbarten Dorfe ihren Wohnsitz hatten, in denjenigen Schlägen, die nach der bestehenden Flur- und Feldordnung 3, 4 oder 5 Jahre lang zur Beweidung benützt werden sollten, auf Grund der ihnen durch das Gesetz zugesicherten freien Verfügung ihres Eigentums ihre Aecker weiter, so war je nach der Zahl der Forensen eine Beweidung dieser Schläge, wenn auch nicht unmöglich

gemacht, so doch jedenfalls erschwert, die Weidefläche selbst aber verringert. Da das Vieh nur schwer von den einzelnen in den Weideschlägen zerstreut liegenden Aeckern fern zu halten war, so bildeten ständige Beschädigungen und Entschädigungsansprüche die Folge. Manche Gemeinden wußten sich bei einer solchen Lage der Dinge gar nicht anders zu helfen, als daß sie bei der Regierung mit der Bitte vorstellig wurden, das Besitztum der Forensen aus dem Bereiche ihrer Feldgemarkung ausscheiden und auf dem Wege einer Konsolidation an einer passenden Stelle der Feldmark zusammenlegen zu dürfen. Dieser Weg ist hie und da beschritten worden, jedoch nicht ohne heftige Widersprüche und lange Kämpfe mit den Forensen, die sich in der Güte des Bodens benachteiligt glaubten. Gemeinden, die überhaupt kein ständiges Weideland mehr besaßen, haben in dieser Zeit nicht selten die getrennte Bewirtschaftung aufgegeben und durch Ankauf von Privateigentum ihrer Glieder wieder eine ständige Viehweide angelegt.

Die Beseitigung der unter Flurzwang auf dem Außenfelde betriebenen geregelten Feldgraswirtschaft ist keineswegs gleichbedeutend mit einer Beseitigung der Feldgraswirtschaft überhaupt. Der Bauer des hohen Westerwaldes beobachtet heute noch vielfach die Regeln dieses Systems, für welches die lokale Bezeichnung den Namen: „Trieschwirtschaft“ geprägt hat. Die Wirkung bald nach Erlaß des Kulturediktes war auf vielen Feldmarken die, daß man den zum bisherigen Innenfelde hinzugekommenen

Teil des Außenfeldes nicht in ständige Bebauung nehmen konnte, weil es an den erforderlichen menschlichen und tierischen Arbeitskräften, vor allem aber an Dünger gebrach. Die Aecker, die man nicht zu bebauen im stande war, ließ man auf eine unbestimmte Zeit liegen, d. h. man bewirtschaftete sie nach der Weise einer ungeregelten Feldgraswirtschaft. Für diese ehemals zum Außenfelde gehörigen, nun zerstreut liegenden feldgraswirtschaftlich genutzten Aecker hatte sich die alte Bezeichnung: „Urloosfelder" erhalten; man nannte sie auch: „Wechselfelder". Das Resultat der Entwicklung war ja stets und überall: Eine ständig oder frei bewirtschaftete Feldmark, ein Prozeß, der natürlich seine Zeit erforderte und je nach der Lage, Größe der Feldmark und dem vorgeschrittenen Zustande des Ackerbaues früher oder später zum Abschluß gelangte.

Die Nassauische Regierung trug sich übrigens damals (Mitte der 20er Jahre), in der Absicht, den Erwerbsverhältnissen der höher gelegenen Gemeinden des hohen Westerwaldes Rechnung zu tragen, mit dem Gedanken einer Modifikation der im Kulturedikte niedergelegten Bestimmungen um. Wie aus der Zeit (1812) und auch aus § 1 dieses Gesetzes deutlich hervorgeht, war dasselbe nur für diejenigen Gegenden bestimmt, in welchen die reine, resp. verbesserte Dreifelderwirtschaft das herrschende System war. Erst infolge der Klagen, die von seiten vieler Gemeinden des hohen Westerwaldes einliefen, wurde sie auf die hier oben bestehende, vom übrigen Teile Nassaus

abweichende Feldbewirtschaftung aufmerksam. Sie hat jedoch, um keinen Rückschritt auf der einmal beschrittenen Bahn zu tun, in einem schon erwähnten, an die Aemter des hohen Westerwaldes gerichteten Generalreskript vom 2. Oktober 1827 von der beabsichtigten Aenderung des Kulturediktes Abstand genommen und in allen Fällen die Bitten der Ortsvorstände auf Aufrechterhaltung der Feld- und Flurordnungen, weil dem freiheitlichen Geiste, von dem die Kulturverordnung getragen wurde, widersprechend, abgelehnt. Wie ich aus einem Berichte des Amtes Hachenburg entnehmen konnte, hat sich jedoch die getrennte Bewirtschaftung auf einigen Feldmarken noch lange erhalten. So z. B. wurde sie auf der Feldmark der Gemeinde Neunkhausen (Kirchspiel Kirburg) erst durch die i. J. 1859 stattgefundene Konsolidation beseitigt. Das Außenfeld hatte hier eine Größe von 650 Morgen, wovon die Hälfte zur Viehweide diente. Auf der Feldmark der Gemeinde Langenbach (Amt Hachenburg) hat sie noch i. J. 1863 bestanden.

Als Abweichung von der überkommenen Bewirtschaftungsweise verdient noch darauf aufmerksam gemacht zu werden, daß auf einzelnen Feldmarken die getrennte Bewirtschaftung beibehalten wurde, jedoch unter gänzlich anderer Nutzung des Außenfeldes. So haben einige Gemeinden des hohen Westerwaldes am Anfang des 19. Jahrhunderts, jedenfalls aus dem Streben heraus, eine bessere Brotfrucht, wie sie der Hafer abgab (z. B. Winterroggen), einzuführen, auf dem Außenfelde ein der Fruchtwechsel-

wirtschaft ähnelndes vierfelderiges System mit 1. Brache, 2. Winterroggen, 3. Kartoffeln, 4. Hafer eingeführt. Eine derartige intensivere Bebauung fand Anfangs der 30er Jahre auf dem Außenfelde der Gemeinde Hahn statt (s. Landwirtschaftliche Jahrbücher Bd. 7, p. 316, V). Wie ich aus einem Schreiben des Amtmannes Chelius (Amt Rennerod) vom 3. IV. 1824 an die Regierung entnehmen konnte (Akten des königl. Staatsarchives zu Wiesbaden), hat eine derartige Bewirtschaftung des Außenfeldes auf der Feldmark der Gemeinde Niederroßbach (Amt Rennerod) schon lange bestanden und ist hier jedenfalls im Anschluß an eine stattgefundene Konsolidation eingeführt worden (s. auch die Nr. 47 des Landwirtschaftlichen Wochenblattes für das Herzogtum Nassau, woselbst eine solche Bewirtschaftung der Außenfelder in Vorschlag gebracht und zugleich auf die Schwierigkeit ihrer Durchführung, nämlich vorhergehende Vermessung des Außenfeldes und Mangel an Dünger, hingewiesen wird. Sie ist tatsächlich nur auf wenigen Außenfeldern zur Ausführung gekommen.

Eine Erscheinung sei hier zum Schlusse noch hervorgehoben. Am Anfang des vorigen Jahrhunderts haben zuweilen Gemeinden mit ausgedehnten ständigen Weideflächen Teile dieser letzteren ausgeschieden und zwecks Umwandlung in Ackerland ihren Mitgliedern oder dem wenig begüterten Teil dieser überlassen. Ein tatsächlich vorliegendes Bedürfnis nach Brotfrucht infolge gestiegener

Bevölkerung oder das Bestreben, eine höhere Rente oder bessere Weide aus diesen Flächen zu erzielen, konnten die Ursachen dieser Umwandlung sein. Dadurch nun, daß diese in Ackerland verwandelten Teile der Viehweide ebenfalls nach dem System einer Feldgraswirtschaft bebaut wurden, sehen wir uns zu der Unterscheidung einer getrennten Bewirtschaftung älteren und einer solchen neueren Ursprungs gezwungen. Die letztere ist im wesentlichen ein Kind des 19. Jahrhunderts, wenn solche Umwandlungen auch hie und da bereits Ende des 18. Jahrhunderts stattgefunden haben mögen. Die Feststellung, welche von beiden wir vor uns haben, bereitet jedoch keine Schwierigkeit, indem wir verschiedene untrügliche Kriterien besitzen. Während wir bei dem Außenfeld aus älterer Zeit stets zwei Abteilungen vor uns haben, von denen die eine als Ackerland, die andere als Weide oder Wiese benutzt wurde, handelt es sich bei dem im vorigen Jahrhundert entstandenen Außenfeld oder Wechselfeld immer nur um eine Feldflur von weit geringerer Größe, welche zur Zeit entweder Ackerland oder Weide war. Dann lassen sich aber auch wesentliche Verschiedenheiten in Bezug auf die Eigentumsverhältnisse beider Außenfelder nachweisen. Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß sich der Grund und Boden des Außenfeldes älteren Ursprunges bereits im letzten Viertel des 18. Jahrhunderts im Privateigentum der Gemeindeglieder befunden hat. Dies läßt sich aus verschiedenen Stellen der Literatur jener Zeit direkt nachweisen. So z. B. heißt es in dem

Artikel der Dillenburger Intelligenz-Nachrichten 1779 (Aufhebung der Koppelhut und Verbesserung der Landwirtschaft) mit Bezug auf die Schädlichkeit der Koppelhuten u. a.: „Was wurde sonst nicht verdorben und vertreten? der Eigentümer konnte und durfte sein Land nicht benutzen, wie er wollte, sondern er mußte sich nach der Hutgerechtigkeit richten und diese beschränkte seinen Gebrauch. Dadurch hatte er im Urlos- oder Brachjahre nichts als eine magere Weide und ärndete nichts als Streit und Verderb, wenn er sein Land befluren wollte".

Auch die Bemerkung bei J. F. Eberhard: „Vom Westerwalde in der älteren Zeit" in den Dillenburger Intelligenz-Nachrichten 1788, § 29: „und selbst das auf dem Westerwalde sog. Urloos" — worunter unter „Urloos" (wie schon auf S. 43 und 44 bemerkt) das Außenfeld zu verstehen ist — welche als der Gegensatz zu den im Eigentum der Gemeinden befindlichen Viehweiden u. s. w. (s. S. 43) aufzufassen ist, läßt darauf schließen, daß die Grundstücke des Außenfeldes sich schon im Privateigentum befanden. Ferner möge der § 2 der Verordnung über die Beseitigung der Koppelhuten v. 30. Juni 1783 (s. Weisthum Bd. II, Artikel „Koppelhuth") hier angeführt werden: „Die noch häufig bestehenden Gemeinheiten, besonders die vielen Koppelweyden zweyer oder mehrerer Gemeinden sind für die Landwirtschaft und das Wohl der Untertanen mit vielen nachteiligen Folgen verknüpft, indem die Eigenthümer dadurch vielfältig an der bestmöglichen Benutzung ihrer Grundstücke gehindert, große

Distrikte als eine magere Viehweyde von einem Jahrhundert zum andern zum Schaden des Ackerbaues und der Viehzucht unbebaut liegen gelassen, Feindschaft unter benachbarten Gemeinden sowohl, als den Gliedern einer Gemeinde unter sich dadurch erreget und unzählige Processe gestiftet werden". (Unter den „großen Distrikten" sind die Gesamtheit der zur Weide benutzten Schläge des Außenfeldes zu verstehen.)

Im Gegensatze hiezu war bei den im 19. Jahrhundert zum Aufbruch gekommenen Teilen ehemaliger Viehweiden ein Uebergang in das Privateigentum der Gemeindeglieder nicht üblich. Dem Einzelnen wurde ein Teil auf eine bestimmte Zeit entweder unentgeltlich oder gegen einen geringen Pachtzins überlassen, jedoch blieb das Eigentumsrecht an den Grundstücken der Gemeinde erhalten, sie waren sog. Allmendland. Nach der nassauischen Gemeindeordnung vom 26. Juli 1854, § 43 war ein Uebergang in das Sondereigentum der Gemeindebürger unzulässig. In größerem Umfange haben diese Umwandlungen nicht stattgefunden.

So sahen wir im Laufe von etwas mehr als einem halben Jahrhundert hier oben sich gewaltige Aenderungen in der Bewirtschaftung der Feldmarken vollziehen. Während der ganze hohe Westerwald ohne Zweifel noch in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts eine sich ziemlich gleichbleibende Bewirtschaftungsweise aufwies, nämlich getrennte Bebauung mit Feldgraswirtschaft auf beiden Feld-

abteilungen, wurde dieses Bild um so farbiger und verwickelter, je mehr wir uns dem 19. Jahrhundert mit seiner freiheitlichen Agrargesetzgebung näherten. Reste alter, Uebergangsstufen zu neuen und neueste Bewirtschaftungsformen boten sich bunt gemischt unserem Auge dar. In wie fern es mir gelungen ist, diesen Gang der Entwicklung deutlich zu machen, das möge dem wohlwollenden Leser zu beurteilen überlassen bleiben.

3 0112 105244096